

**DIE LINKE** Baden-Württemberg  
Landesgeschäftsstelle  
Marienstr. 3a  
70178 Stuttgart

Tel.: 0711-241045  
E-Mail: lgs@die-linke-bw.de



Stuttgart, 28.2.2012

## Materialien zum Landesparteitag am 28./29. April 2012

### Heft 2

Wie bereits in Heft 1 mit Tagesordnung geteilt, findet der nächste Landesparteitag am 28./29. April 2012 in Stuttgart statt.

Zwischenzeitlich hat sich eine Veränderung des Veranstaltungsortes ergeben: Er findet nun im Gewerkschaftshaus, Willi-Bleicher-Str. 20, in Stuttgart statt.

Das vorliegende Heft 2 enthält verschiedene Materialien zur Antragsstellung. Antragsschluss für alle Arten von Anträgen ist der 31. März 2012 um 23.59 Uhr.

Der Landesvorstand

---

### Hinweise der Antragskommission zur Antragstellung

#### 1) Antragsfrist: 31.3.2012

Die Antragsfrist zum Landesparteitag läuft am 31. März 2012 um 23.59 Uhr ab. Anträge, die bis dahin die Antragskommission nicht erreicht haben, werden auf dem Parteitag nicht behandelt. Die Antragskommission verfährt hier strikt.

#### 2) Beschlussfassung durch Gremien wird empfohlen

Anträge, die bis zum Antragsschluss von Organen eines Kreis- oder Ortsverbands, von Organen des Landesverbands, durch Landesarbeitsgemeinschaften, vom Jugend- oder Studierendenverband, durch Kommissionen des Landesparteitages oder von mindestens 25 Delegierten beschlossen und eingebracht wurden, wird die Antragskommission dem Parteitag im Regelfall zur Behandlung vorschlagen. Anträge, auf die dies nicht zutrifft – also insbesondere solche von Einzelpersonen – werden eventuell nur dann behandelt, wenn dies die Zeit zulässt. Dann sind Anträge, die vorher in den genannten Gremien diskutiert und verabschiedet wurden, im Vorteil. Die Antragskommission empfiehlt deshalb allen Antragsteller/innen, ihren Antragstext vorher durch eines dieser Gremien verabschieden zu lassen, damit er eine größere Chance hat, auf dem Parteitag behandelt werden zu können. Somit wird honoriert, wenn Anträge vorher sorgfältig in einem größeren Kreis abgestimmt und dadurch meistens auch qualitativ besser werden.

### 3) Form eines Antrags

Die Antragskommission erwartet, dass jeder Antrag folgende Angaben enthält:

- Handelt es sich um einen Änderungsantrag (wozu?) oder um einen eigenständigen Antrag?
- Inhaltlich aussagekräftige Kurzbezeichnung des Antrags in Form eines Kennwortes (nicht länger als 40 Zeichen).
- Wer ist Antragsteller/in? (z.B. Parteigliederung, ggf. auch Einzelperson)
- Wann wurde die Antragstellung durch welches Gremium beschlossen?
- Kontaktperson für den Antrag mit E-Mail-Adresse und Telefon-Nummer.
- Den Antragstext. Bei Änderungsanträgen exakte Angaben, in welcher Zeile welche Wörter durch welche anderen Wörter ersetzt oder etwas eingefügt werden soll.
- Eine vom Antragstext deutlich zu trennende Begründung des Antrags, die den Delegierten lediglich als Erläuterung dienen wird und über die nicht mit abgestimmt wird. Bitte als Begründung keine seitenlangen Ausführungen, sondern die wichtigsten Argumente so knapp und präzise wie möglich.

Anträge, bei denen wesentliche Angaben fehlen, wird die Antragskommission nicht behandeln. Hier ein Musterantrag als Vorbild, in welcher Form die Antragskommission Anträge erwartet:

*Änderungsantrag zum Leitantrag „Energiepolitik“  
Kurzbezeichnung „Atomkraft 2014“  
Antragsteller: KV Hegau-Odenwald  
Beschlissen durch: Kreisparteitag des KV vom 10.3.2012  
Kontaktperson: Heinz Mustermann  
E-Mail: ich@mustermann.de; Tel.: 0151-12398745*

*Antragstext:*

*Auf Seite 5, Zeile 2154, soll der Satz „Atomkraftwerke sollen sofort abgeschaltet werden.“ ersetzt werden durch: „Alle Atomkraftwerke sollen bis spätestens 2014 vollständig abgeschaltet werden.“*

*Begründung:*

*Der endgültige Abschalttermin 2014 ist der frühestmögliche nach dem neuesten Gutachten der Bundestagsfraktion der LINKEN. Wir sollten hier den Aussagen unserer Bundestagsfraktion nicht widersprechen.*

### 4) Formatierung und Einreichungsadresse

Anträge sind in elektronischer Form und unformatiert als einfache Text- oder Word-Datei (keine PDF-Dateien!) an folgende E-Mail-Adresse der Antragskommission zu schicken: **antrag@die-linke-bw.de**

Die Antragskommission wird den Eingang des Antrags bestätigen.

Nur als Notlösung – falls kein Internetzugang zur Verfügung steht – können Anträge auch brieflich geschickt werden an: DIE LINKE, Antragskommission, Bergheimer Str. 147, 69115 Heidelberg.

Die Antragskommission wird alle ordnungsgemäß eingegangenen Anträge in einem Antragsheft übersichtlich zusammenstellen, das am 12. April 2012 an die Delegierten zur Vorbereitung versandt wird.

### 5) Dringlichkeits- und Initiativanträge

Während des Parteitags am 28.4. können voraussichtlich bis 13.00 Uhr noch Dringlichkeits- oder Initiativanträge gestellt werden, die nur behandelt werden, wenn sie durch mindestens 25 Delegierte unterzeichnet sind. Dafür wird die Antragskommission zu Beginn des Parteitags noch spezielle Unterschriftenformulare verteilen. Längere Dringlichkeits- oder Initiativanträge sollten der Antragskommission bei Einreichung nach Möglichkeit auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und entsprechend vorbereitet werden.

**Dringlichkeitsanträge** sind Anträge, deren Anlass erst nach dem Antragsschluss vom 31.3. eingetreten ist. **Initiativanträge** sind Anträge, deren Anlass sich erst unmittelbar aus dem Parteitag ergibt. Die Antragskommission wird diese Kriterien strikt handhaben. Es reicht also nicht aus, dass ein/e Antragsteller/in einen Antrag als besonders dringlich empfindet oder er/sie sich erst auf dem Parteitag zur Initiative entschlossen hat.

# Resolution zur aktuellen Euro- und Schuldenkrise

Antragsteller: Geschäftsführender Landesvorstand

## 1 Lohndumping in Deutschland – wesentliche Ursache der 2 europäischen Schuldenkrise 3

4 Das Lohndumping in Deutschland ist dramatisch. Die um die Inflation bereinigten Löhne lagen 2010 schon  
5 4,5 Prozent niedriger als zehn Jahre zuvor. Auch 2011 hat sich die Lage nicht grundlegend gebessert.  
6

7 Das gibt es in keinem anderen europäischen Land. Um eine Billion Euro wurden die Lohnempfänger auf  
8 diese Weise geprellt. Dieser Betrag wäre den Beschäftigten zugekommen, wenn es keine beständige  
9 Umverteilung von unten nach oben gegeben hätte. Jenen 40 Prozent der Beschäftigten, die vor zehn Jahren  
10 zu den am schlechtesten bezahlten gehörten, ist es besonders übel ergangen. Ihnen wurden die Löhne um  
11 10 bis 20 Prozent gekürzt.  
12

13 Die Bundesregierung bejubelt immer wieder ein angebliches „Beschäftigungswunder“. Tatsachen sind  
14 aber: Erstens weisen die amtlichen Arbeitslosenzahlen systematisch rund eine Million Arbeitslose zu wenig  
15 aus. Zweitens sind seit 2000 rund 2,6 Millionen Vollzeitjobs vernichtet worden. Neu entstanden sind dafür  
16 3,9 Millionen prekäre Jobs. Immer mehr Leiharbeit, Werkverträge, Minijobs und vielfältige Formen von  
17 Teilzeitarbeit. Es ist zynisch, einen auf diese Weise entstandenen rechnerischen Zuwachs von 1,3 Millionen  
18 Stellen als „Beschäftigungswunder“ zu verkaufen.  
19

20 Viele der in prekären Arbeitsverhältnissen Beschäftigten verdienen so wenig, dass sie sogar Anspruch auf  
21 Arbeitslosengeld II haben. Sie müssen sich ihre Einkommen aufstocken lassen. Rund elf Milliarden Euro  
22 kostet das jedes Jahr den Steuerzahler. Faktisch eine verkappte Subventionierung der Unternehmer, die  
23 ihre Beschäftigten mit Hungerlöhnen abspesen oder sie in erzwungener Teilzeit beschäftigen.  
24

25 Immer mehr miese und schlecht bezahlte Jobs. Und das dicke Ende kommt im Alter. Nur wer 40 Jahre lang  
26 mindestens 1900 Euro im Monat verdient hat bekommt eine Rente, die oberhalb der Grundsicherung – also  
27 Hartz IV für den „Ruhestand“ – liegt.  
28

29 Seit dem Jahr 2000 haben auch im „Musterländle“ Baden-Württemberg 100.000 Beschäftigte ihre  
30 Vollzeitstelle verloren. Entstanden sind 180.000 Teilzeit- und 90.000 Minijobs. Ein Drittel der im letzten Jahr  
31 neu geschaffenen Arbeitsplätze waren Leiharbeitsjobs. Mehr als 110.000 gibt es jetzt.

32 Und es gibt immer mehr Minijobs, vor allem für Frauen. In Baden-Württemberg arbeiten 1,1 Millionen  
33 Menschen für 400 Euro. Selbst wenn es Tarifverträge gibt, werden diese systematisch gebrochen.  
34

35 Das Lohndumping hierzulande ist zugleich ein Kernproblem der „Euro-Krise“. Einerseits tragen die  
36 Menschen mit niedrigen Löhnen weniger Geld in die Geschäfte, sodass auch viele andere Länder es  
37 schwer haben nach Deutschland zu exportieren. Andererseits konnten die Unternehmer mit gedrückten  
38 Löhnen die Exporte massiv steigern.  
39

40 In der Scherenbewegung von ausgebremsen Importen und steigenden Exporten explodierte der  
41 Außenhandelsüberschuss. Seit 2000 haben deutsche Unternehmer für 1,4 Billionen Euro mehr ins Ausland  
42 verkauft als von Deutschland eingekauft wurde. Auch 2011 betrug der Außenhandelsüberschuss 160  
43 Milliarden Euro – jedes Quartal 40 Milliarden Euro!

44 Wenn ein Land laufend massive Exportüberschüsse erzielt, dann müssen sich die anderen Länder  
45 beständig verschulden. Nur so können sie diese Überschüsse bezahlen.  
46

47 Das deutsche Lohndumping und die Schulden der europäischen Krisenländer sind zwei Seiten derselben  
48 Medaille. Wenn viel zu viele hierzulande für einen Hungerlohn arbeiten müssen, dann geht es nicht nur  
49 ihnen schlecht, sondern auch den Menschen in Griechenland, Portugal, Italien, Spanien und Frankreich. In  
50 Griechenland werden zigtausende aus dem öffentlichen Dienst entlassen, der Mindestlohn und auch die  
51 Löhne in der privaten Wirtschaft werden um 30 Prozent abgesenkt. In Griechenland wurde die Demokratie  
52 ausgesetzt, die Regierung wurde zum Ausführungsorgan von Merkel, Sarkozy und IWF degradiert. Und in  
53 Frankreich wird von Sarkozy die Übernahme der Logik der deutschen „Agenda 2010“ gepriesen. So weiten  
54 sich Lohndumping und prekäre Beschäftigungsverhältnisse, angestoßen von Deutschland, auch in anderen  
55 europäischen Ländern immer mehr aus.  
56

57 Bereits heute sind europaweit Kürzungsprogramme in Höhe von 600 Milliarden Euro bis 2014 geplant. Dies  
58 wird in allen Ländern die wirtschaftliche Entwicklung nach unten drücken. In Griechenland beläuft sich der  
59 Einbruch seit 2009 auf mittlerweile 15 Prozent!  
60

61 Das wird auch die Beschäftigten in Deutschland treffen. Die Exportaufträge gehen zurück. Es droht eine  
62 wirtschaftliche Rezession auch hierzulande. Spätestens dann wird auch die Lohnentwicklung verschärft  
63 unter Druck geraten. Lohnstopp, ja zum Teil Lohnverzicht, um die „Wettbewerbsfähigkeit“ gegenüber dem  
64 Ausland wieder zu stärken wird der Schlachtruf der Unternehmer sein.

65  
66 Bislang werden die wachsenden Schulden vor allem in den Krisenländern mit „Rettungsprogrammen“ und  
67 gigantischen Geldsummen der Europäischen Zentralbank (EZB) finanziert. „Gerettet“ wurde bislang vor  
68 allem, um die Ansprüche der ausländischen – insbesondere der deutschen – Banken zu befriedigen.  
69

70 Bei beständig weiter anwachsenden Außenhandelsungleichgewichten und in der Folge einer weiteren  
71 Verschärfung der Schuldenkrise droht der Zusammenbruch eines Krisenlandes. Möglicherweise  
72 Griechenland. Dann würden sofort die Zinsen in den anderen Krisenländern in die Höhe schießen und auch  
73 sie kollabieren. Eine derartige Kettenreaktion würde zum großen Crash führen: Der Euro wäre nicht zu  
74 halten. Die Folgen gerade auch für Deutschland wären dramatisch. Es käme zu einer neuen deutschen  
75 Währung. Diese würde abrupt um 30 bis 40 Prozent – manche schätzen sogar um 50 Prozent –  
76 aufgewertet.

77 Die Konsequenz: Schlagartig wäre die so gerühmte „Wettbewerbsfähigkeit“ großer Teile der deutschen  
78 Exportwirtschaft dahin. Geht man von einer Aufwertung um 40 Prozent aus, so müsste mit einem Einbruch  
79 des Bruttoinlandsproduktes von neun Prozent gerechnet werden. Rund 1,3 Millionen Arbeitsplätze wären  
80 bedroht.  
81

82 Mit dem Euro steht und fällt der europäische Integrationsprozess. Zwar sind wir heute noch weit entfernt  
83 von einem sozialen Europa. Aber wenn der bisher erreichte Stand der europäischen Integration zerfällt, ist  
84 der Weg zu einem sozialen und solidarischen Europa allemal verbaut.

85 Die Rückkehr zu einem Europa der Nationalstaaten droht dann auf der politischen Agenda zu stehen. Die  
86 national-chauvinistischen Geister einer lange zurückliegenden Vergangenheit drohen dann wieder  
87 aufzuerstehen.  
88

### 89 **Lösungsvorschläge der LINKEN**

90 Was sind sinnvolle Alternativen? Als Sofortmaßnahme müsste die EZB mittels einer öffentlichen Bank die  
91 direkte Finanzierung der Krisenstaaten sicherstellen. Dann sind Zinssätze von nur einem Prozent möglich.  
92 Die Finanzierung der Eurostaaten wäre dann der Willkür der privaten Finanzmärkte entzogen. Spekulanten  
93 und Rating-Agenturen wären ausgebootet.  
94

95 Weiterhin ist ein Schuldenerlass und ein öffentliches Investitionsprogramm für hoch verschuldete Staaten  
96 wie Griechenland notwendig, statt immer neuer so genannter „Rettungspakete“ – die in Wirklichkeit nicht  
97 nach Griechenland, sondern sofort wieder in die Kassen der Banken zurück fließen.  
98

99  
100 Mittelfristig muss Deutschland wieder zu einer ausgeglichenen Leistungsbilanz gelangen. Die  
101 Ungleichgewichte in den Außenhandelsbeziehungen müssen beendet werden. Hierzu gehört, dass die  
102 Binnenwirtschaft eine deutlich größere Rolle spielt.  
103

104 Obwohl die aktuelle Krise vielfältige Ursachen hat, ist das ausufernde Lohndumping die entscheidende  
105 Voraussetzung dafür. Deshalb ist die Beendigung des Lohndumpings so zentral. Ohne kräftige  
106 Lohnsteigerungen wird die Krise nicht zu überwinden sein. Wir brauchen endlich den gesetzlichen  
107 Mindestlohn von 10 Euro und die Rückabwicklung der Agenda 2010. Die prekären Arbeitsverhältnisse, die  
108 in erheblichem Maße mit zum Lohndumping geführt haben, müssen zurückgedrängt werden. Und  
109 öffentliche Zukunftsprogramme erhalten für den binnenwirtschaftlichen Umbau eine zusätzliche, zentrale  
110 Bedeutung.  
111

112 Hier geht es nicht alleine darum, die soziale Ungerechtigkeit der Enteignung der arbeitenden Menschen um  
113 eine Billion Euro zu beenden. Es geht nicht alleine darum, die Bildung für unsere Kinder und die Pflege von  
114 Kranken und Alten zu verbessern sowie die öffentliche Infrastruktur und den ökologischen Umbau  
115 sicherzustellen.  
116

117 Es geht um viel mehr: Ohne die massive Stärkung der Binnenwirtschaft, ohne die Beendigung des  
118 Lohndumpings, hat der Euro keine Chance! Nur mit ausgeglichenem Handel wird die beständige  
119 Verschuldung anderer Länder gestoppt. Nur wenn dies gelingt hat ein solidarisches, soziales und  
120 friedliches Europa eine Chance. Der Schlüssel für diese Entwicklung liegt bei uns, in Deutschland.  
121

122 Hinzu kommen muss die Vergesellschaftung aller privaten Banken als Voraussetzung dafür, dass das  
123 Kasino geschlossen wird und die verbleibenden Bankgeschäfte scharf reguliert werden. Langfristig ist eine  
124 Überwindung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung notwendig, die mit ihren Krisen immer wieder zu  
125 schweren Verwerfungen führt und Millionen Menschen in Armut stürzt.  
126

### 127 **Der Kampf gegen die Euro-Krise in Baden-Württemberg**

128  
129 Der Landesverband der LINKEN in Baden-Württemberg hat in den zurückliegenden Wochen zahlreiche  
130 Informationsveranstaltungen und Workshops zur europäischen Schuldenkrise durchgeführt. Die  
131 internationale Solidarität mit den Menschen in Griechenland steht für uns in einem engen Zusammenhang  
132 mit dem Ringen um gute Löhne, gute Arbeit und gegen Entlassungen im eigenen Land. Aufklärung über die  
133 Hintergründe der Krise ist dringend notwendig. Zusammen mit anderen Organisationen ruft DIE LINKE  
134 dazu auf, sich an den internationalen Krisenprotesten zu beteiligen, so z.B. am 12. Mai im Rahmen eines  
135 weltweiten dezentralen Aktionstags oder am 17.-19. Mai bei Kundgebungen in Frankfurt.

# Satzungsänderungen

Antragsteller: Landesvorstand, Landesausschuss, Landessatzungskommission

## 1. Übernahme von neuen Bundessatzungsregelungen

**Erläuterung:** Der Bundesparteitag hat Änderungen der Bundessatzung beschlossen, die zwingend auch für die entsprechenden Abschnitte der Landessatzung übernommen werden müssen, weil es sich um bundesweit geltende Bestimmungen handelt. Der Landesparteitag hat dabei keine Wahl, denn die vorgenommenen Änderungen sind schon jetzt auch für Baden-Württemberg in Kraft (bzw. die derzeit noch in der Landessatzung enthaltenen veralteten Regelungen schon jetzt außer Kraft und ungültig). Eine Nichtübernahme in die Landessatzung wäre inhaltlich unwirksam und würde nur zur Verwirrung der Mitglieder führen, indem sie ungültige Regelungen in der Landessatzung finden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich die geschlossene Übernahme dieser Änderungen in einem Abstimmungsgang.

### 1.1. § 5 (3)

~~Bezahlt ein Mitglied sechs Monate keinen Beitrag und ist nicht von dieser Pflicht befreit, so gilt dies als Austritt aus der Partei. sofern zuvor durch den zuständigen Kreisvorstand die Begleichung der Beitragsrückstände angemahnt und dem Mitglied ein Gespräch angeboten worden ist und dabei keine Verständigung erzielt wurde. Der Kreisvorstand stellt den Austritt fest und teilt dies dem Mitglied mit. Der Austritt muss vom zuständigen Kreis- oder Landesvorstand festgestellt werden. Zuvor ist dem Mitglied ein Gespräch anzubieten und die Begleichung der Beitragsrückstände mindestens einmal schriftlich anzumahnen, sowie die Konsequenz aus der Pflichtverletzung mitzuteilen. Der Vollzug des Austritts muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden, wenn innerhalb von vier Wochen – nach dem Zugang der Feststellung durch den zuständigen Kreis- oder Landesvorstand – durch das Mitglied kein Widerspruch erfolgt ist. Legt das Mitglied Widerspruch gegen diese Feststellung des zuständigen Kreis- oder Landesvorstandes Widerspruch bei der Schiedskommission ein, bleibt seine Mitgliedschaft bleiben seine Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung unberührt.~~

### 1.2. § 6 (3)

~~Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitagen bzw. Delegierten- oder Mitgliederversammlungen kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dieses ist mit der Einladung anzukündigen.~~

### 1.3. § 7 (2c)

~~Nicht auf Gastmitglieder übertragbare Rechte sind: ...~~

~~(c) das aktive und passive Wahlrecht. Nicht davon berührt ist das Recht bei Wahlen zu Parlamenten, kommunalen Vertretungskörperschaften und sonstigen öffentlichen Ämtern nominiert zu werden. bei Wahlen zu Vorständen, Schieds- und Finanzrevisionskommissionen sowie bei Wahlen zu Vertreterversammlungen zur Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Parlamente und kommunale Vertretungskörperschaften~~

### 1.4. § 7 (6)

~~Für den Jugend- und Studierendenverband gelten abweichende Regelungen zur Einschränkung des aktiven und passiven Wahlrechts. Das Nähere regelt § 13.~~

### 1.5. § 14 (4)

~~Über die Zusammenlegung mehrerer bestehender Kreisverbände oder die Aufteilung eines bestehenden in mehrere Kreisverbände entscheidet der Landesausschuss im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Kreisverbände. Kann kein Einvernehmen erzielt werden entscheidet darüber ein Landesparteitag.~~

### 1.6. § 41 (5)

~~Die Mitglieder der Landesschiedskommission werden alle zwei Kalenderjahre neu gewählt. Sie dürfen keinem Parteivorstand, nicht dem Bundes- oder Landesausschuss und keiner anderen Schiedskommission angehören, Sie dürfen nicht Mitglied des Parteivorstands, des Landesvorstands, des Landesausschusses oder eines Kreisvorstands sein, in keinem Dienstverhältnis zur Partei oder eines Gebietsverbandes stehen oder von ihnen und von der Partei keine regelmäßigen Einkünfte~~

beziehen. Sie sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Für Mitglieder von Schlichtungskommissionen auf Kreisebene gelten entsprechende Regelungen und Voraussetzungen.

## 2. Streichung von hinfälligen Übergangsbestimmungen

**Erläuterung:** In der Satzung noch enthaltene Übergangsbestimmungen für den Vereinigungsprozess von WASG und PDS sind inzwischen zeitlich überholt und haben keine Funktion mehr. Sie sollten aus der Satzung gestrichen werden. Es empfiehlt sich die geschlossene Annahme in einem Abstimmungsgang.

### 2.1.

Der folgende Abschnitt der Satzung ist zu streichen:

#### ~~7. Übergangs- und Schlussbestimmungen~~

#### ~~§ 42 Übergangsbestimmungen~~

- ~~(1) Abweichend von §3 Absatz 1 kann bis zum 31.12.2007 auch Mitglied sein, wer einer anderen Partei angehört, sofern deren Ziele oder deren tatsächliches Handeln nicht im Widerspruch zu den Zielen der Partei stehen.~~
- ~~(2) Abweichend von §9 Absatz 2 sind alle bestehenden landesweiten Zusammenschlüsse der Linkspartei.PDS und alle Landesarbeitsgemeinschaften der WASG bis zum 31.12. 2007 auch dann landesweite Zusammenschlüsse, wenn die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.~~
- ~~(3) Abweichend von §18 Absatz 3 liegt der Wahl der Delegierten für den 1. ordentlichen Landesparteitag der Delegiertenschlüssel gemäß Vereinbarung zwischen der ehemaligen WASG und Linkspartei.PDS vom 04.03.2007 zugrunde. Dieser gilt nur für 1 Jahr.~~
- ~~(4) Abweichend von §19 Absatz 9 ist die Frist zur Einreichung der Anträge für den 1. Ordentlichen Landesparteitag um 3 Wochen verlängert. Die Frist zur Versendung der Anträge an die Delegierten verlängert sich entsprechend.~~
- ~~(5) Abweichend von §21 Absatz 1 wird der erste ordentliche Landesvorstand gemäß Vereinbarung zwischen der ehemaligen WASG und Linkspartei.PDS vom 04.03.2007 gewählt.~~
- ~~(6) Abweichend von §21 Absatz 7 wird der 1. ordentliche Landesvorstand gemäß Vereinbarung zwischen der ehemaligen WASG und Linkspartei.PDS vom 04.03.2007 für eine Amtsperiode von nur 1 Jahr gewählt.~~
- ~~(7) Abweichend von §23 werden bis zur Konstituierung des ersten Landesausschusses dessen Aufgaben durch den Landesvorstand wahrgenommen.~~
- ~~(8) Parteitagsbeschlüsse zur Änderung oder Streichung von Übergangsbestimmungen aus §42 bedürfen zu ihrer Annahme einer einfachen Mehrheit der Delegierten.~~

### 2.2.

Durch die Streichung wird der bisherige § 43 zum neuen § 42.

### 2.3.

Verweise auf den gestrichenen § 42 entfallen in folgenden Abschnitten:

§ 3 (1), § 9 (2), § 18 (3), § 21 (1), § 21 (7), § 23 (Überschrift)

### 2.4.

In § 37 (1) werden die Wörter „das erste Mal bis zum 30.09.2007 für die Jahre 2008 und 2009“ gestrichen.

### 2.5.

In § 38 (2) werden die Wörter „das erste Mal für die Jahre 2008 und 2009“ gestrichen.

### 3. Rein redaktionelle Veränderungen ohne inhaltliche Auswirkungen

**Erläuterung:** Bei den nachfolgenden Punkten handelt es um rein redaktionelle Veränderungen ohne die geringsten inhaltlichen Auswirkungen. Es empfiehlt sich die geschlossene Annahme in einem einzigen Abstimmungsgang, sofern zu einzelnen Punkten nicht gesonderte Abstimmung beantragt wird.

#### 3.1.

##### § 4 (2, Satz 1)

In begründeten Fällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag hin mit Zustimmung des Landesvorstandes ~~Partei~~vorstandes und des Vorstandes des aufnehmenden Kreisverbandes in diesen wechseln, auch wenn es dort keinen Wohnsitz hat.

##### § 19 (2)

Der (Landes-)Parteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes ~~Partei~~vorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ...

**Erläuterung:** Durch Abschreiben der entsprechenden Passagen aus der Bundessatzung wurde hier versehentlich mit dem Ausdruck „Partei Vorstand“ der falsche Begriff gewählt, denn „Partei Vorstand“ meint den Bundesvorstand. Gemeint und zuständig ist hier aber jeweils der Landesvorstand.

#### 3.2. § 9 (Überschrift)

Innerparteiliche Zusammenschlüsse (~~Arbeits- und Interessengemeinschaften – IGs/AGs~~)

**Erläuterung:** In Bundes- und Landessatzung wird ansonsten durchgehend die Bezeichnung „Innerparteiliche Zusammenschlüsse“ verwendet. In der Satzung sollten stets die gleichen Begriffe verwendet werden, wenn das Gleiche gemeint ist. Die Einführung von Synonymen ist hier eher verwirrend.

#### 3.3. § 9 (1)

Innerparteiliche Zusammenschlüsse im Gebiet des Landesverbandes Baden-Württemberg können durch die Mitglieder frei gebildet werden. Sie müssen aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen. ...

**Erläuterung:** Die Ergänzung ist sinnvoll, weil nachfolgend dann Punkte genannt werden, die so nur in Baden-Württemberg gelten (z.B. Mindestmitgliederzahl 3).

#### 3.4. § 9 (5)

Innerparteiliche Zusammenschlüsse können anderen Organisationen nur mit Zustimmung des Vorstandes des zuständigen Gebietsverbandes beitreten.

**Erläuterung:** Aus Gründen der einheitlichen Begriffsverwendung in der Satzung sollte diese Ergänzung vorgenommen werden.

#### 3.5.

Der Begriff „Kreismitgliederversammlung“ soll in folgenden Abschnitten durch den Begriff „Kreisparteitag“ ersetzt werden: § 14 (8); § 14 (9); § 14 (11); § 15 (1); § 29 (1); § 29 (4)

**Erläuterung:** Die Bundessatzung spricht einheitlich von „Kreisparteitagen“, die entweder als Mitglieder- versammlungen oder als Delegiertenversammlungen durchgeführt werden können. Das gilt inhaltlich auch für den Landesverband Baden-Württemberg. Deshalb ist es sinnvoll, auch in der Landessatzung den Begriff „Kreisparteitag“ zu verwenden, um begriffliche Übereinstimmung zwischen Bundes- und Landessatzung herzustellen.

#### 3.6. § 17 (5-6)

~~Er entscheidet~~ Der Landesparteitag berät über die Beteiligung an Koalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene. Entscheidungen darüber fallen durch Mitgliederentscheid nach § 10, Absatz 7c.

~~(6) Der Landesparteitag kann einen Mitgliederentscheid nach §10 dieser Satzung beantragen.~~

**Erläuterung:** Es handelt sich um keine inhaltliche Veränderung, denn § 10 (7c) im Abschnitt „Mitgliederentscheide“ der Landessatzung schreibt bereits zwingend vor, dass zur Beteiligung an Regierungskoalitionen oder zur Tolerierung von Minderheitsregierungen obligatorisch ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden muss. Darauf wird hier lediglich redaktionell noch verwiesen. Eine „Beantragung“ eines

solchen Mitgliederentscheid ist somit sinnwidrig, weil er ohnehin obligatorisch ist. Weil nach § 10 (7c) die Entscheidung in diesem Fall zwingend durch Mitgliederentscheid fällt, kann der Landesparteitag dazu nur beraten, aber nicht endgültig entscheiden.

### 3.7.

In den nachfolgend aufgeführten Abschnitten wird der Begriff „Landesparteitag“ so präzisiert, dass klar wird, ob damit jeweils eine einzelne Tagung des Landesparteitages gemeint ist, oder die Konstituierung des Gremiums Landesparteitag für seine gesamte zweijährige Amtszeit.

**Erläuterung:** In der Vergangenheit sind dazu bei Mitgliedern immer wieder Missverständnisse entstanden, ob ein bestimmter Vorgang nur bei der konstituierenden Sitzung des Landesparteitages für seine gesamte zweijährige Amtsperiode notwendig ist, oder bei jeder einzelnen Tagung des Landesparteitages. Um dies klarzustellen, werden in der Landessatzung die Formulierungen präzisiert. Die Veränderungen sind rein redaktionell, da sie an der bisherigen Praxis nichts ändern.

#### § 18 (3)

Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesausschuss festgelegt und spätestens ½ Jahr vor dem nächsten Landesparteitag der ersten Tagung einer neuen Amtsperiode des Landesparteitages bekannt gegeben.

#### § 18 (4, Satz 1+2)

Die Delegierten mit beschließender Stimme werden vor jedem ordentlichen Parteitag gewählt sind vor jeder neuen Amtsperiode eines ordentlichen Landesparteitages neu zu wählen. Außerordentliche Parteitage werden mit den Delegierten des letzten ordentlichen Parteitages der laufenden Amtsperiode des Landesparteitages durchgeführt.

#### § 19 (1)

Ein ordentlicher Landesparteitag wird Tagungen des Landesparteitages werden vom Landesvorstand einberufen und findet finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Ein Landesparteitag wird für höchstens zwei Jahre gewählt und kann während dieser Amtsperiode aus mehreren Tagungen bestehen.

#### § 19 (2)

Der Parteitag wird Tagungen des Landesparteitages werden auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung ...

#### § 19 (3)

Die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag sind dem Landesvorstand spätestens sechs Wochen vor dem Landesparteitag der Tagung eines Landesparteitages zu melden. Spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag der Tagung eines Landesparteitages sind die Delegierten vom Landesvorstand zu laden.

#### § 19 (7)

Die Kreisverbände müssen im Vorfeld eines jeden von jeder ordentlichen Tagung des Landesparteitages die Möglichkeit haben, mit ihren Delegierten Anträge zu beraten und ihnen ein Votum zu einzelnen Sachverhalten zur Kenntnis zu geben.

#### § 19 (8)

In Vorbereitung auf einen Landesparteitag wählt der Landesausschuss Der Landesausschuss wählt in Vorbereitung auf einen Landesparteitag für dessen Amtsperiode eine Antragsberatungskommission, die eingereichte Anträge nach Inhalten sortiert bzw. zusammenfasst, Beschlussvorlagen aus bestehenden Anträgen erarbeitet und die Reihenfolge für die Beratung auf dem Landesparteitag vorschlägt. Die Mitglieder der Antragsberatungskommission müssen von den Delegierten auf der ersten Tagung eines Landesparteitages des Parteitages bestätigt werden.

#### § 19 (15)

Der Landesausschuss schlägt in Vorbereitung auf den einen Landesparteitag für dessen Amtsperiode ein Tagungspräsidium vor, dessen Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag Die erste Tagung eines Landesparteitages entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieses Gremiums.

#### § 21 (7, Satz 1)

Der Landesvorstand wird in der Regel alle 2 Jahre auf der ersten Tagung eines Landesparteitages für dessen Amtsperiode neu gewählt.



### 3.8.

Am Ende von § 19 (8) wird ergänzt:

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

§ 19 (13) wird wie folgt ergänzt:

Näheres zum Antragsverfahren regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitages.

**Erläuterung:** Der Verweis auf die näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung ist in § 19 (8) an dieser Stelle sinnvoll. In § 19 (13) sollte präzisiert werden, dass es sich um die Geschäftsordnung des Landesparteitages handelt, da auch andere Geschäftsordnungen existieren.

### 3.9. § 19 (14, Satz 2)

Solange ein Landesparteitag keine eigene Geschäftsordnung beschließt, gilt die Geschäftsordnung des ~~vorhergehenden~~ vorausgegangenen ordentlichen Landesparteitages.

**Erläuterung:** Eine rein sprachliche Glättung.

### 3.10. § 19 (16)

Der Landesvorstand schlägt in Vorbereitung auf den Landesparteitag eine Mandatsprüfungskommission und eine Wahlkommission vor, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung des Landesparteitages und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.

**Erläuterung:** Die Landeswahlordnung regelt zu diesem Punkt nichts. Alle hier relevanten Bestimmungen sind in der Geschäftsordnung des Landesparteitages enthalten. .

### 3.11. § 20 (3d)

Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:

...

- (d) die Feststellung des Delegiertenschlüssels ~~und die Form der Versammlung~~ zur Wahl der Delegierten für den Landesparteitag;

**Erläuterung:** Die Form der Versammlung auf Kreisebene (Mitglieder- oder Delegiertenversammlung) ist durch die Bundessatzung vorgegeben. Zwischen beiden denkbaren Versammlungsformen zu entscheiden, fällt laut Bundessatzung in die Kompetenz der Kreisverbände. Der Landesvorstand hat dazu nichts zu bestimmen, insofern sind die Worte „und die Form der Versammlung“ hier sinnfrei.

### 3.12. § 21 (6)

Das Wahlverfahren für die Mitglieder des Landesvorstandes regelt die Landeswahlordnung.  
~~Wahlordnung der Partei.~~

**Erläuterung:** Die (Bundes-)Wahlordnung der Partei regelt dazu nichts. Dafür ist die Landeswahlordnung zuständig.

### 3.13. § 23 (1)

Der Landesausschuss ist ~~das~~ ein Organ der Landespartei mit Konsultativ- Kontroll- und Initiativfunktionen gegenüber dem Landesvorstand. Er beschließt die Richtlinien für die politische Arbeit des Landesverbandes zwischen den Landesparteitagen. Er erörtert die politische Entwicklung und fasst dazu Beschlüsse.

**Erläuterung:** Der Landesausschuss ist nicht das einzige Organ, das diese Funktionen ausüben kann. Beispielsweise hat auch der Landesparteitag Kontrollfunktionen gegenüber dem Landesvorstand, die Landesarbeitsgemeinschaften können konsultativ tätig werden oder die Kreisverbände Initiativen an den Landesvorstand richten. Es ist deshalb präziser, den Landesausschuss nicht als „das“, sondern als „ein“ Organ zu bezeichnen, das diese Funktionen ausübt. An den realen Aufgaben und Funktionen des Landesausschusses ändert diese Umformulierung nichts.

### 3.14. § 27

**Erläuterung:** In § 23 (3) – der Aufgabenbeschreibung des Landesausschusses – ist die Aufgabe des Landesausschusses, über den jährlichen Landesfinanzplan zu entscheiden, bereits enthalten. Es ist sinnvoll,

*diese Aufgabenzuschreibung nochmals in § 27 („Finanzplanung und Rechenschaftslegung“) zu wiederholen, weil hier systematisch alle finanztechnischen Vorgänge zusammengestellt sind.*

Am Ende von § 27 soll ergänzt werden:

„Der Landesausschuss entscheidet über den jährlichen Landesfinanzplan auf Vorschlag des Landesfinanzrates bzw. des Landesvorstandes.“

**3.15. § 42 (neu) bzw. § 43 (alt) (Absatz 2, Satz 2)**

Die Landesfinanzordnung, die Landesschiedsordnung, die Landesordnung zu Mitgliederentscheiden und die Landeswahlordnung sind Bestandteil dieser Satzung ...

**Erläuterung:** Die Existenz einer Landesordnung zu Mitgliederentscheiden ist bereits in § 10 (8) der Landessatzung verbindlich vorgeschrieben. Folglich sollte an diese Stelle diese Ordnung zusammen mit den anderen existierenden Ordnungen auch mit aufgeführt werden.

**3.16. § 42 (neu) bzw. § 43 (alt) (Absatz 3)**

Beschlossen auf dem 1. ordentlichen Landesparteitag des Landesverbandes DIE LINKE in Baden-Württemberg am 20. Oktober 2007 in Stuttgart, zuletzt geändert durch den Landesparteitag vom 28. April 2012.

**Erläuterung:** Selbsterklärend.

## 4. Landesarbeitsgemeinschaften

**Erläuterung:** In der Landessatzung fehlen bis jetzt jegliche Regelungen zu Landesarbeitsgemeinschaften. Um Verbindlichkeit und Transparenz herzustellen, unter welchen Bedingungen ein Zusammenschluss als „Landesarbeitsgemeinschaft“ anerkannt wird, welche Rechte und Pflichten daraus erwachsen, und wie bei dauerhafter Inaktivität eine Landesarbeitsgemeinschaft diesen Status wieder verliert, ist die Ergänzung der nachfolgenden Regelungen sinnvoll. Für bereits bestehende Landesarbeitsgemeinschaften ist im Sinne einer Übergangsbestimmung ein Bestandsschutz bis 2015 vorgesehen, auch wenn sie gegenwärtig noch nicht alle genannten Anforderungen erfüllen sollten. Davon unabhängig können nach § 9 (1) der Landessatzung jederzeit nur drei Mitglieder der Partei eine „Arbeitsgemeinschaft“ gründen (ohne jegliche weitere Anforderungen), die damit aber noch nicht automatisch alle Rechte und Pflichten einer „Landesarbeitsgemeinschaft“ hat. Diese notwendige Unterscheidung zwischen einer einfachen (3-Personen-), „Arbeitsgemeinschaft“ und einer „Landesarbeitsgemeinschaft“ fehlt bislang in der Landessatzung. Die Landessatzung des Landesverbands Baden-Württemberg ist die einzige von allen Landesverbänden, in der diese notwendige Unterscheidung vergessen wurde und in der keine besonderen Regelungen für Landesarbeitsgemeinschaften vorgesehen sind. Dieser Mangel wird durch die nachfolgenden Ergänzungen behoben.

Am Ende von § 9 wird ergänzt:

- (8) Landesweite innerparteiliche Zusammenschlüsse tragen nach ihrer Anerkennung die Bezeichnung „Landesarbeitsgemeinschaft“ (LAG). Die Anerkennung als LAG ist beim Landesvorstand zu beantragen. Sie ist zu erteilen, wenn dem Zusammenschluss mindestens 15 Mitglieder aus Baden-Württemberg angehören, die aus mindestens vier verschiedenen Kreisverbänden stammen. In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend davon der Landesausschuss eine Anerkennung als LAG auch dann beschließen, wenn die genannten Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt sind.
- (9) Landesarbeitsgemeinschaften berichten mindestens einmal pro Kalenderjahr im Mitgliederrundbrief des Landesverbandes über ihre laufende Tätigkeit. Sie haben jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres den Landesvorstand darüber zu informieren, welche Mitglieder ihnen mit Stand 1.1. des laufenden Jahres angehörten, durch welche Sprecher/innen sie derzeit vertreten werden und welchen Arbeitsplan die LAG im laufenden Kalenderjahr verfolgt.
- (10) Landesarbeitsgemeinschaften, welche die unter Absatz 8 und 9 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, sind vom Landesvorstand zu mahnen. Sind die Voraussetzungen trotz Mahnung nicht bis spätestens zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres vollständig erfüllt, wird der Status als LAG zum 1.1. des Folgejahres automatisch aberkannt. Vor dem 31.12.2011 anerkannte Landesarbeitsgemeinschaften genießen bis zum 31.12.2014 Bestandsschutz.

- (11) Landesarbeitsgemeinschaften können auf Antrag im Rahmen des Landesfinanzplans finanzielle Mittel für ihre Arbeit erhalten. Entsprechende Budgetanträge sind an den Landesvorstand zu richten und vom Landesvorstand bzw. vom Landesausschuss zu entscheiden.
- (12) Beantragt eine LAG die Unterstützung eines Projekts durch den Landesverband, so bedeutet dies, dass das Projekt dann vom Landesverband durchgeführt und finanziert wird.
- (13) Landesarbeitsgemeinschaften haben Mitspracherechte im Landesausschuss gemäß § 24.

Der bisherige § 9 (6) („Landesweite Zusammenschlüsse erhalten auf Antrag im Rahmen des Landesfinanzplanes finanzielle Mittel für ihre Arbeit“) wird gestrichen, weil dies im neuen § 9 (11) dann an geeigneterer Stelle bereits geregelt ist. Entsprechend wird der bisherige Absatz 7 zum neuen Absatz 6, und der bisherige Absatz 8 zum neuen Absatz 7.

## 5. Stimm- und Wahlrecht

**Erläuterung:** Der Bundesparteitag hat im Oktober 2011 die Bundessatzung so geändert, dass das Stimmrecht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags abhängig gemacht werden kann. Da es sich um eine bundesweit geltende Regelung handelt, musste es so auch in die Landessatzung übernommen werden. Gleichzeitig sieht die Landesfinanzordnung unseres Landesverbands, die nach § 43 (2) der Landessatzung als Bestandteil der Landessatzung gilt, in § 6 (3) schon seit Jahren vor: „Mitglieder, die ihre fälligen Beitragszahlungen bei Beginn eines Parteitages nicht nachweisen können, haben weder passives noch aktives Stimmrecht.“ Dies ist im Unterschied zur Bundessatzung keine „Kann“-Regelung, sondern eine absolute verbindliche Vorgabe für den gesamten Landesverband. Sie war jedoch bislang nicht wirksam (und insofern eine „schlafende“ Regelung), weil sie im Widerspruch zur Bundessatzung stand, die bis zum Oktober 2011 allen Mitgliedern (auch den beitrags säumigen) ein Stimmrecht garantierte. Das ist durch die jetzt erfolgte Änderung der Bundessatzung nun anders. Die neue Bundessatzung ermöglicht es den Landesverbänden für ihren Zuständigkeitsbereich, beitrags säumige Mitglieder vom Stimmrecht auszuschließen. Gleichzeitig schreibt die Landesfinanzordnung als Teil der Landessatzung schon jetzt vor, dass von dieser Möglichkeit in Baden-Württemberg definitiv und verbindlich Gebrauch gemacht wird. Damit haben ab sofort beitrags säumige Mitglieder in Baden-Württemberg kein Stimmrecht mehr. Stimmen beitrags säumige Mitglieder bei einer Versammlung mit ab, können sämtliche Beschlüsse angefochten werden. Das ist schon jetzt so, auch ohne Änderung der Landessatzung. Aufgrund dieser neuen Ausgangslage ist es sinnvoll, in der Landessatzung einige Anpassungen vorzunehmen:

1. Die relevante Bestimmung lediglich in der Landesfinanzordnung aufzuführen und dort quasi zu „verstecken“, ist nicht nutzerfreundlich. Aus Gründen der besseren Transparenz sollte schon aus der Landessatzung selbst hervorgehen, dass in Baden-Württemberg die „Kann“-Regelung des Bundes auch tatsächlich angewandt wird. Dazu ist eine geringfügige Anpassung von § 6 (3) der Landessatzung notwendig.
2. Aus Gründen der Einheitlichkeit sollte die Frage des Stimmrechts auch bei Mitgliederentscheiden so gehandhabt werden.
3. Um in der Praxis die Stimmrechtskontrolle auch fehlerfrei durchführen zu können und Anfechtungsklagen vor der Schiedskommission zu vermeiden, sind spezifischere Regelungen zur Umsetzung notwendig. Diese sind insbesondere zur Orientierung für die Kreisverbände notwendig. Die „technischen“ Ausführungsbestimmungen sollten allerdings nicht in die Landessatzung, sondern sie sind in der Landeswahlordnung besser aufgehoben, auf die in der Landessatzung lediglich verwiesen werden sollte.

### § 6 (3)

Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitagen bzw. Delegierten- oder Mitgliederversammlungen sowie bei Mitgliederentscheiden kann ist in Baden-Württemberg von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dies ~~es~~ ist mit der Einladung anzukündigen. Das Nähere regelt die Landeswahlordnung bzw. die Landesordnung für Mitgliederentscheide.

### § 10 (2, Satz 1)

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes gemäß § 6 Abs. 3.

## 6. Bundesdelegiertenwahl

**Erläuterung:** Das zukünftige genaue Verfahren zur Wahl der Bundesdelegierten soll in der Landeswahlordnung dauerhaft festgelegt werden, die vom Landesparteitag verabschiedet werden wird. Deshalb ist dazu zukünftig keine Befassung des Landesausschusses mehr notwendig. In der Landessatzung reicht dazu ein Verweis auf die Landeswahlordnung. Deshalb können auch einige in der Landessatzung noch enthaltene Einzelheiten, die alle ohnehin verbindlich durch die Bundessatzung vorgegeben sind (und insofern inhaltlich bestehen bleiben), aus Gründen der Straffung aus der Landessatzung gestrichen werden.

§ 37 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Delegiertenschlüssel für die Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag wird durch den Parteivorstand bis zum 30.06. jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für die beiden folgenden Kalenderjahre festgelegt. Die Verteilung der Mandate innerhalb eines Landesverbandes erfolgt durch den Landesvorstand entsprechend der Mitgliederzahlen in Delegiertenwahlkreisen.
- (2) Ein Delegiertenwahlkreis umfasst einen oder mehrere territorial verbundene Kreisverbände. Das Nähere regelt die Landeswahlordnung.  
~~Die Delegiertenwahlkreise werden auf Vorschlag des Landesausschusses durch den Landesvorstand bis zum Jahresende jeden zweiten Jahres festgelegt, das erste Mal bis Jahresende 2007.~~
- (3) ~~Die Grundsätze zur Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag entsprechen denen zur Wahl der Delegierten für den Landesparteitag.~~

§ 20 (3e) wird wie folgt geändert:

Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:

...

(e) Die Festlegung der Delegiertenwahlkreise ~~auf Vorschlag des Landesausschusses~~ und deren des Delegiertenschlüssel~~s~~ zur Wahl der Delegierten für den Bundesparteitag nach den Vorgaben der vom Landesparteitag zu verabschiedenden Landeswahlordnung. ; ~~Die Größe der Delegiertenwahlkreise ist so zu beschließen, dass mehrere Delegierte gewählt werden können;~~

## 7. Landesparteitag

### 7.1. § 18 (2a)

**Erläuterung:** Die Landessatzungen aller anderen Landesverbände enthalten eine konkrete Angabe zur Zahl der Delegierten des Landesparteitages. Die bisherige Zahl der Delegierten (200), die sich bewährt hat, sollte in der Landessatzung verankert werden.

Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- (a) 200 Delegierte aus den Kreisverbänden. Die Delegierten werden auf Kreismitgliederversammlungen oder auf Kreisdelegiertenversammlungen gewählt.

### 7.2. § 18 (2b)

**Erläuterung:** Die bisherige Angabe „mindestens 6“ für die Zahl der Delegierten des Jugendverbandes ist zu unpräzise. Faktisch hat der Jugendverband gegenwärtig 10 Delegierte. Es wird vorgeschlagen, die Delegiertenzahl für den Jugendverband verbindlich auf 10 festzusetzen. Eine nach oben beliebig offene Delegiertenzahl ist nicht sinnvoll. Ebenso ist es nicht sinnvoll, über 10 hinaus zu gehen, weil mit 10 Delegierten (entsprechend einem der großen Kreisverbände) der Jugendverband in Baden-Württemberg im Vergleich zur Bundesebene bereits überrepräsentiert ist: auf dem Bundesparteitag hat der Jugendverband maximal 3,5 % Delegierte, dies würde 7 Delegierten auf der Ebene des Landesparteitags Baden-Württemberg entsprechen.

Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- (b) ~~Mindestens 6 Delegierte aus dem anerkannten Jugend- einschließlich Hochschulverband der Landespartei. Über die Anzahl der Delegierten beschließt der Landesausschuss. Zehn Delegierte aus dem Jugendverband Linksjugend 'solid.~~ Die Delegierten werden von den baden-württembergischen Mitgliedern des Jugendverbandes gemäß seiner Satzung unter Beachtung der Bestimmungen zur Geschlechterdemokratie in § 12 (4) der Landessatzung gewählt.

### 7.3. § 18 (3)

**Erläuterung:** Der Delegiertenschlüssel zum Landesparteitag für die Delegiertenmandate der Kreisverbände soll verbindlich in der Landessatzung festgeschrieben werden. Das dabei angewandte Adams-Verfahren ist das in unserer Partei bei Delegiertenwahlen allgemein übliche (vgl. z.B. § 16, Abs. 6, der Bundessatzung). Da der Delegiertenschlüssel somit automatisch feststeht und immer zu eindeutigen Ergebnissen führt, ist keine gesonderte Beschlussfassung durch den Landesausschuss mehr notwendig. Die Delegiertenzahlen der Kreisverbände können somit auch zeitnäher zum Landesparteitag (drei Monate statt bisher sechs Monate vorher) ermittelt und mitgeteilt werden. Aktuelle Veränderungen der Mitgliederzahlen können so besser berücksichtigt werden.

Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesausschuss festgelegt und Landesvorstand spätestens ¼ Jahr drei Monate vor der ersten Tagung einer neuen Amtsperiode des Landesparteitags partiöffentlich bekannt gegeben. Für den Delegiertenschlüssel zugrunde zu legen sind die Zahlen der Mitglieder in den Kreisverbänden zum 1.1. des laufenden Kalenderjahres, wobei die Delegiertenmandate der Kreisverbände entsprechend der Zahl der Mitglieder paarweise im Divisorenverfahren nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3; ...) auf die Kreisverbände verteilt werden.

#### 7.4. § 18 (5)

**Erläuterung:** In der Vergangenheit ist es mehrfach zu Unklarheiten gekommen, in welcher Reihenfolge Ersatzdelegierte als Vertreter/innen von verhinderten Delegierten zum Zuge kommen und wie dies festgelegt wird. Dazu sind präzisierende Angaben in der Landessatzung erforderlich.

Delegierte mit beschließender Stimme können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die zusammen mit den Delegierten nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind. Die Kreisverbände haben dem Landesvorstand mitzuteilen, in welcher Reihenfolge die Ersatzdelegierten die Delegierten des Kreisverbandes im Verhinderungsfall vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung hat sich nach der erzielten Stimmenzahl bei der Wahl der Ersatzdelegierten zu richten. Im Vorfeld der Tagung eines Landesparteitages bzw. spätestens bei deren Eröffnung haben die Kreisverbände dem Landesvorstand bzw. der Mandatsprüfungskommission mitzuteilen, welche Delegierte zur Tagung verhindert sind und durch welche Ersatzdelegierte sie vertreten werden.

#### 7.5. § 18 (6)

**Erläuterung:** Die Mitglieder der Landesschiedskommission, der Landesfinanzrevisionskommission, der Mitglieder des Parteivorstands und des Bundesausschusses aus Baden-Württemberg sollten auch beratende Mitglieder des Landesparteitages sein (und damit auch Antrags- und Rederecht haben), da es sich um wichtige Funktionen für den Landesverband handelt.

Dem Parteitag gehören mit beratender Stimme an:

- (a) die Mitglieder des Landesvorstandes;
- (b) die Mitglieder des Landesausschusses;
- (c) die Abgeordneten, die aus dem Landesverband in den Landtag von Baden-Württemberg, den Deutschen Bundestag und das europäische Parlament gewählt wurden;
- (d) die Vertreter aus dem Landesverband in den Organen der Europäischen Linken (EL);
- (e) die Mitglieder der Landesschiedskommission und der Landesfinanzrevisionskommission;
- (f) die Mitglieder des Parteivorstands und des Bundesausschusses aus Baden-Württemberg.

## 8. Landesausschuss

### 8.1. § 24 (1)

**Erläuterung:** Die Zusammensetzung des Landesausschusses wird seit einiger Zeit kontrovers diskutiert. Die Landessatzungskommission schlägt vor, in der Landessatzung zunächst die weichenstellende Grundsatzfrage zu entscheiden, aus welchen Gremien Delegierte mit Stimmrecht im Landesausschuss vertreten sein sollen (unstrittig sind Kreisverbände und Jugendverband, kontrovers diskutiert werden Landesarbeitsgemeinschaften und Landesvorstand). Die exakten Delegiertenzahlen sollen dann in der – ebenfalls durch den Landesparteitag zu beschließenden – Landeswahlordnung geregelt werden, weil hier immer wieder Anpassungen sinnvoll sein können, so dass eine endgültige Festschreibung der exakten Zahlen in der Landessatzung in diesem Fall nicht sinnvoll ist. Dafür ist die mit einfacher Mehrheit änderbare Landeswahlordnung der passende Ort. Ob Vertreter/innen des Landesvorstands und/oder der Landesarbeitsgemeinschaften im Landesausschuss vertreten sein sollen, hängt entscheidend davon ab, welche Funktion man dem Landesausschuss insgesamt als Gremium zuschreibt. Eine Position geht davon aus, dass der Landesausschuss nur ein Vertretungsorgan der Kreisverbände zu sein habe, das zur Kontrolle insbesondere des Landesvorstands diene. Folglich sollten ihm Landesvorstand und Landesarbeitsgemeinschaften nicht stimmberechtigt angehören. Eine andere Position sieht im Landesausschuss den Ort, wo im Prinzip alle irgendwie relevanten Organe und Gruppen im Landesverband zusammenkommen und gleichberechtigt beraten. Kontrollfunktionen habe der Landesausschuss dabei (neben dem Landesparteitag) nicht nur gegenüber dem Landesvorstand, sondern genauso gut auch gegenüber einzelnen Kreisverbänden, den Landesarbeitsgemeinschaften usw., insofern könne ausnahmslos jedes Mitglied des Landesausschusses in die Situation einer „Befangenheit“ geraten. Folglich sei die Stimmberechtigung für alle wichtigen Organe und Gruppen zu erhalten, weil es vor allem die Stimmberechtigung ist, die zu engagierter Teilnahme motiviert.

Welchem Leitbild des Gremiums Landesausschuss der Vorzug gegeben werden soll, kann nicht objektiv beantwortet werden. Der Landesparteitag muss dazu mit der bei Satzungsfragen notwendigen Zwei-Drittel-Mehrheit eine Entscheidung treffen. Insofern ist hier eine breite Konsenssuche schon im Vorfeld sinnvoll. Die Landessatzungskommission schlägt vier denkbare Alternativen vor (siehe unten). Nach Alternative 1 sollen dem Landesausschuss nur Kreisbände und Jugendverband angehören. Nach Alternative 2 sollen dem Landesausschuss zusätzlich auch noch Vertreter/innen des Landesvorstands und der Landesarbeitsgemeinschaften stimmberechtigt angehören. Nach Alternative 3 zusätzlich nur Vertreter/innen des Landesvorstands, ohne Landesarbeitsgemeinschaften. Nach Alternative 4 nur Vertreter/innen der Landesarbeitsgemeinschaften, ohne Landesvorstand. Um eine gegenseitige Blockade der Alternativen zu vermeiden (es könnte sein, dass keine davon eine Zwei-Drittel-Mehrheit erhält und somit alles ergebnislos endet), wird für den Landesparteitag folgende Abstimmungsreihenfolge vorgeschlagen: Zunächst sollte – nach einer allgemeinen Aussprachemöglichkeit – über § 24 (1) in der Variante „Alternative 1“ abgestimmt werden, da die Zugehörigkeit von Kreisverbänden und Jugendverband unstrittig ist. Insofern sollte dafür leicht eine Zwei-Drittel-Mehrheit zu erzielen sein. Dann wird im Sinne von Änderungs- bzw. Erweiterungsanträgen über die weiteren Alternativen abgestimmt (zunächst Alternative 2, dann im Fall des Verfehlens der Zwei-Drittel-Mehrheit über die Alternativen 3 bzw. 4), d.h. darüber, ob neben Kreisverbänden und Jugendverband noch Landesvorstand bzw. Landesarbeitsgemeinschaften dem Landesausschuss stimmberechtigt angehören sollen.

Zum Vergleich die bestehenden Regelungen in den Landessatzungen der anderen Landesverbände:

Alternative 1 (KVs, Jugendverband) besteht in NRW (1 Bundesland).

Alternative 2 (KVs, Jugendverband, Landesvorstand, LAGs) besteht in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und derzeit Baden-Württemberg (5 Bundesländer).

Alternative 3 (KVs, Jugendverband, Landesvorstand) besteht in Niedersachsen (1 Bundesland).

Alternative 4 (KVs, Jugendverband, LAGs) besteht in Sachsen und Thüringen (2 Bundesländer).

Die nicht vorgeschlagene Variante „KVs und Landesvorstand, aber ohne Jugendverband und LAGs“ besteht in Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (4 Bundesländer).

In Bremen, Hamburg und Bayern (3 Bundesländer) existiert kein Landesausschuss.

Die Landessatzungskommission schlägt für § 24 (1) weiterhin vor, die Gesamtmitgliederzahl des Landesausschusses auf maximal 60 Mitglieder zu begrenzen, um eine Funktionsunfähigkeit des Gremiums durch immer weiteres Wachstum zu verhindern. In fast allen anderen Landesverbänden existiert eine solche Deckelung. Der Landesausschuss hat auf seiner Sitzung vom 14.1.2012 weiterhin beschlossen, dass zusätzlich die Bestimmung aufgenommen werden sollte, dass mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses durch die Kreisverbände gestellt werden.

§ 24 (1) soll lauten:

Dem Landesausschuss gehören mit beschließender Stimme maximal 60 Mitglieder an. Jeder Kreisverband ist durch mindestens einen Delegierten im Landesausschuss vertreten.

**[ALTERNATIVE 1:]** Weiterhin entsendet der Jugendverband eine begrenzte Zahl von Mitgliedern.

**[ALTERNATIVE 2:]** Weiterhin entsenden der Jugendverband, der Landesvorstand und die Landesarbeitsgemeinschaften eine begrenzte Zahl von Mitgliedern.

**[ALTERNATIVE 3:]** Weiterhin entsenden der Jugendverband und der Landesvorstand eine begrenzte Zahl von Mitgliedern.

**[ALTERNATIVE 4:]** Weiterhin entsenden der Jugendverband und die Landesarbeitsgemeinschaften eine begrenzte Zahl von Mitgliedern.

Die genaue Zusammensetzung regelt die Landeswahlordnung. Mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses müssen durch die Kreisverbände delegiert sein.

## 8.2. § 24 (2)

**Erläuterung:** Als beratende Mitglieder des Landesausschusses sollen auch die baden-württembergischen Mitglieder des Bundesausschusses, der Landesschiedskommission und der Landesfinanzrevisionskommission fungieren, sowie alle sonstigen Mitglieder des Landesvorstands, sofern sie nach § 24 (1) nicht bereits stimmberechtigte Mitglieder des Landesausschusses sind. (Für den Fall, dass der Landesvorstand stimmberechtigte Mitglieder in den Landesausschuss entsendet, besteht breiter Konsens, dass dies nicht mehr – wie bisher – sämtliche 16 Mitglieder des Landesvorstands zu sein brauchen.) Im Punkt (d) brauchen die Landesarbeitsgemeinschaften nur dann aufgeführt werden, wenn sie in § 24 (1) nicht bereits stimmberechtigte Mitglieder entsenden.

Dem Landesausschuss gehören mit beratender Stimme an:

- (a) alle Mitglieder des Parteivorstandes und des Bundesausschusses aus Baden-Württemberg;
- (b) alle Mitglieder der Bundestagsfraktion und der Landtagsfraktion aus Baden-Württemberg;
- (c) alle Mitglieder des Landesvorstands, der Landesschiedskommission und der Landesfinanzrevisionskommission;
- (d) jeweils ein/e Delegierte/r der Landesarbeitsgemeinschaften nach § 9, Abs. 8-13.

*Der Punkt (d) soll nur für den Fall beschlossen werden, dass oben bei Punkt 8.2. die Alternativen 1 oder 3 gewählt werden, d.h. falls die Landesarbeitsgemeinschaften keine Mitglieder mit beschließender Stimme stellen.*

### 8.3. § 24 (4)

**Erläuterung:** Für den Landesausschuss fehlt bis jetzt eine Ersatzdelegierten-Regelung, die hiermit ergänzt wird. Die Amtszeit der Delegierten des Landesausschusses wird auf zwei Jahre festgesetzt. Die stimmberechtigten Delegierten des Landesausschusses müssen mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen, was aufgrund von § 12, Abs. 4 der Landessatzung („Geschlechterdemokratie“) eingefordert werden muss. Das Nähere kann die Landeswahlordnung regeln.

§ 24 soll ergänzt werden um:

- (4) Die Mitglieder mit beschließender Stimme können im Verhinderungsfall durch Stellvertreter/innen vertreten werden. Die Mitglieder bzw. Stellvertreter/innen mit beschließender Stimme werden von den Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der jeweiligen Gremien für eine Amtszeit von zwei Jahren nominiert. Die Mitglieder mit beschließender Stimme müssen mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen. Das Nähere regelt die Landeswahlordnung.

### 8.4. § 25

**Erläuterung:** Der folgende Abschnitt regelt Amtsperiode, Einberufung, Vorsitz und Arbeitsweise des Landesausschusses. Die einzelnen Punkte sind voraussichtlich nicht kontrovers und können insofern zusammen abgestimmt werden. Die bisherige reguläre Einberufungsfrist von zwei Wochen ist für eine gründliche Vorbereitung und die Terminplanung und Antragsstellung der Delegierten zu kurz und sollte auf vier Wochen verlängert werden.

In § 25 sollen die Absätze 1-2 und 4-6 wie folgt gefasst werden:

- (1) Der Landesausschuss tritt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich zusammen und tagt parteiöffentlich. Seine Amtsperiode beträgt jeweils zwei Jahre.
- (2) Der Landesausschuss muss unverzüglich auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen werden oder wenn es mindestens ein Viertel der Landesausschussmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Präsidium des Landesausschusses beantragt.
- (4) Der Landesausschuss wählt für jede Amtsperiode auf seiner jeweils konstituierenden Sitzung aus dem Kreis seiner Mitglieder ein aus sechs Personen bestehendes Präsidium, welchem die Vorbereitung, Einberufung mit Tagesordnung, Tagungsleitung und Protokollführung obliegt. ~~die Einberufung des Landesausschusses und die Tagungsleitung obliegen.~~ Bis zur Neuwahl des Präsidiums bleiben die bisherigen Präsidiumsmitglieder im Amt.
- (5) Das Präsidium des Landesausschusses lädt die Mitglieder des Landesausschusses mit beschließender und beratender Stimme sowie die Teilnehmer ein, die ihre Teilnahme beantragt haben. Die Einladung muss mindestens 2 vier Wochen vor der Tagung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung erfolgen. In besonderen politischen Situationen kann eine außerordentliche Tagung ohne Wahrung der Einladungsfrist einberufen werden.
- (6) ~~Die an den Landesausschuss gerichteten Anträge müssen spätestens 5 Wochentage vor der Tagung beim Landesvorstand schriftlich (auch per Mail möglich) eingegangen sein. Später gestellte Anträge können nur mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten behandelt werden. Anträge an den Landesausschuss können bis spätestens zwei Wochen vor der Tagung beim Präsidium des Landesausschusses eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Landesausschusses spätestens eine Woche vor der Tagung zuzustellen. Verspätet eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn dem mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses zustimmen. Dies gilt nicht für Änderungsanträge.~~

## 8.5. § 25 (4)

**Erläuterung:** Kontrovers diskutiert wird der Punkt, ob Mitglieder des Landesvorstands dem Präsidium des Landesausschusses angehören dürfen. Das Argument für eine solche Ämtertrennung (vergleichbar der Regelung, dass Vorstandsmitglieder keiner Schiedskommission angehören dürfen) lautet, dass nur so die Funktion des Landesausschusses als vom Landesvorstand unabhängiges Gremium gewährleistet werden könne, zumal dem Landesausschuss u.a. Kontrollaufgaben gegenüber dem Landesvorstand obliegen. Das Argument gegen eine solche Ämtertrennung lautet, dass alle Mitglieder des Landesausschusses gleichberechtigt sein sollten, unabhängig davon, ob sie dem Landesvorstand angehören. Die Kontroverse wird sich nur durch eine Entscheidung des Landesparteitages auflösen lassen.

§ 25 (4) soll ergänzt werden um:

„Mitglieder des Landesvorstands dürfen dem Präsidium nicht angehören.“

## 9. Gebietsveränderungen bei Kreisverbänden

### 9.1. § 14 (3-4), § 20 (3c) und § 23 (4)

**Erläuterung:** Entscheidungen über Gebietsveränderungen bei Kreisverbänden sind bis jetzt in der Landessatzung auf uneinheitliche und sogar widersprüchliche Weise geregelt. Teilweise wird der Landesvorstand für zuständig erklärt, teilweise der Landesausschuss. Um die Widersprüche zu beseitigen, schlägt die Landessatzungskommission vor, Entscheidungen über alle denkbaren Arten von Gebietsveränderungen bei Kreisverbänden (Bildung, Auflösung, Zusammenlegung, Aufteilung, Abgrenzung) einheitlich dem Landesausschuss zu übertragen. Die Entscheidung soll stets im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisvorständen erfolgen, kommt ein solches nicht zustande, entscheidet der Landesparteitag. Entsprechend sind die Aufgabenkataloge von Landesausschuss und Landesvorstand zu modifizieren.

#### § 14

~~(3) Über die Bildung, Auflösung und Abgrenzung von Kreisverbänden entscheidet der Landesvorstand.~~

(4) Über die Bildung, Auflösung und Abgrenzung von Kreisverbänden, die Zusammenlegung mehrerer bestehender Kreisverbände oder die Aufteilung eines bestehenden in mehrere Kreisverbände entscheidet der Landesausschuss im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Kreisverbände. Kann kein Einvernehmen erzielt werden entscheidet darüber ein Landesparteitag.

#### § 20 (3c)

Zu den Aufgaben des Landesvorstandes gehören:

... ~~(c) die Anerkennung eines Kreisverbandes;~~

Die nachfolgenden Ziffern von § 20 (3) werden entsprechend neu durchnummeriert, d.h. aus (d) wird (c), aus (e) wird (d) usw.

#### § 23 (4)

~~Darüber hinaus berät und beschließt der Landesausschuss insbesondere über:~~

(a) ~~die Zusammenlegung mehrerer bestehender Kreisverbände oder die Aufteilung eines bestehenden in mehrere Kreisverbände im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Kreisverbände;~~ die Bildung, Auflösung und Abgrenzung von Kreisverbänden, die Zusammenlegung mehrerer bestehender Kreisverbände oder die Aufteilung eines bestehenden in mehrere Kreisverbände im Einvernehmen mit den Vorständen der betroffenen Kreisverbände. Kommt mit letzteren kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Landesparteitag.

### 9.2. § 14 (2-3)

**Erläuterung:** Der denkbare Fall, dass innerhalb eines Kreisverbands, der mehrere Stadt- oder Landkreise umfasst, die Mitglieder eines Stadt- oder Landkreises die Konstituierung als eigenständiger Kreisverband wünschen (also die Aufteilung eines bestehenden Kreisverbands entlang amtlicher Landkreisgrenzen), ist bis jetzt in der Landessatzung verfahrensmäßig nicht bedacht. Es wird ein entsprechendes Verfahren vorgeschlagen. Davon unabhängig sollte auch die Möglichkeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass in seltenen Ausnahmefällen von den Landkreisgrenzen abgewichen werden kann. Es ist beispielsweise bei den Grünen so,



dass innerhalb sehr großer Landkreise teilweise mehrere territorial eindeutig abgegrenzte Kreisverbände existieren, um das Gebiet des Landkreises besser betreuen zu können. Ob das ggf. sinnvoll sein kann, müsste im konkreten Einzelfall entschieden werden. Es geht der Landessatzungskommission lediglich darum, dass die prinzipiellen Handlungsmöglichkeiten hier nicht unnötig durch Satzungen vorgaben eingeschränkt werden, sondern in Ausnahmefälle möglichst viele eventuelle Handlungsoptionen erhalten bleiben.

- (2) Kreisverbände können in begründeten Ausnahmefällen die Mitglieder mehrerer territorial verbundener Stadt- oder Landkreise innerhalb der Verwaltungsgrenzen einer Region umfassen. Wird für einen einzelnen Stadt- oder Landkreis die Bildung eines eigenständigen Kreisverbands gewünscht, so hat der Landesvorstand auf Antrag eines Ortsvorstandes innerhalb des die Eigenständigkeit wünschenden Gebiets oder eines betroffenen Kreisvorstands dazu eine Versammlung der Mitglieder innerhalb der Verwaltungsgrenzen des die Eigenständigkeit wünschenden Stadt- oder Landkreises einzuberufen, die darüber abzustimmen hat, ob ein entsprechender Antrag an den Landesausschuss bzw. Landesparteitag zur Entscheidung nach § 14 (4) gestellt wird.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Gebiet eines Landkreises auch in mehr als einen territorial verbundenen Kreisverband gegliedert werden.

## 10. Ortsverbände

### 10.1. § 15 (1)

**Erläuterung:** Die Regelungen zur Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Ortsverbänden innerhalb eines Kreisverbands werden analog zu den Regelungen für Gebietsveränderungen von Kreisverbänden innerhalb des Landesverbands gestaltet. Zuständig ist in diesem Fall der Kreisvorstand, in Streitfällen der Kreisparteitag, mit Ausnahme von Auflösungen aufgrund schwerwiegenden parteischädigenden Verhaltens, die dann in den Zuständigkeitsbereich der Landesschiedskommission fallen (Absatz 5-6). Ortsverbände müssen aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen. Wenn diese Minimalvoraussetzung nicht gegeben ist, droht auch die Gefahr nicht eigenständig arbeitsfähiger „Schein-Ortsverbände“.

- (1) Kreisverbände haben das Recht, sich weiter in nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne von § 7 Parteiengesetz zu gliedern (Ortsverbände). Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Ortsverbänden entscheidet der Kreisvorstand, in Streitfällen der Kreisparteitag, sofern nicht Absatz 5-6 zutrifft. Ortsverbände müssen aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.

### 10.2. § 15 (2)

**Erläuterung:** Das Parteiengesetz schreibt vor, dass Vorstände von Ortsverbänden aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern bestehen müssen. Zur Orientierung der Kreis- und Ortsverbände ist es sinnvoll, diese ohnehin gesetzlich vorgegebene Bestimmung in der Landessatzung mit zu erwähnen. Es ist sinnvoll, dass die Vorstände eines Ortsverbands im Gebiet des Ortsverbands wohnen, da sonst eine örtliche Verankerung von Ortsverbänden untergraben wird. Eine „Soll“-Formulierung lässt im Einzelfall eine Ausnahme zu, sie verdeutlicht aber, dass dies nicht zum Regelfall werden darf. Es existieren bereits „Ortsverbände“, in denen die Mehrheit (!) der Vorstandsmitglieder nicht im Gebiet des Ortsverbands wohnt.

- (2) Organe eines Ortsverbands sind mindestens die Jahreshauptversammlung und der Vorstand. Es können weitere Organe bestehen. Der Vorstand muss aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern bestehen. Die Vorstände sollen im Gebiet des Ortsverbands ihren Wohnsitz laut Mitgliederverzeichnis haben.

### 10.3. § 15 (3)

**Erläuterung:** Die Regelungen zur Zugehörigkeit von Mitgliedern zu Ortsverbänden werden analog zu den Regelungen zur Zugehörigkeit von Mitgliedern zu Kreisverbänden gestaltet (§ 4 Landessatzung bzw. § 13 Bundessatzung). Spontanes „Ortsverbands-Hopping“, um fallweise in wechselnden Ortsverbänden mitstimmen zu können (leider schon mehrfach vorgekommen!), wird durch die Einführung einer 6-Wochen-Frist verhindert. Ortsverbände sollen mindestens zu zwei Dritteln aus Mitgliedern bestehen, die im Gebiet des Ortsverbands wohnen. Andernfalls droht die Gefahr von „Schein-Ortsverbänden“ ohne wirkliche örtliche Verankerung.

Als neuer Absatz 3 soll eingefügt werden:

- (3) Mitglieder des Ortsverbands sind in der Regel jene Mitglieder der Partei, die ihren Wohnsitz laut Mitgliederverzeichnis im Gebiet des Ortsverbands haben. In begründeten Fällen kann ein Mitglied auf seinen schriftlichen Antrag hin mit Zustimmung des Kreisvorstands und des Vorstandes des aufnehmenden Ortsverbandes in diesen wechseln, auch wenn es dort keinen Wohnsitz hat. Der Wechsel in den neuen Ortsverband wird frühestens sechs Wochen nach Entscheidung des Antrags durch den Kreisvorstand wirksam, vorher besteht im neuen Ortsverband kein Stimm- oder Wahlrecht. Ortsverbände sollen mindestens zu zwei Dritteln aus Mitgliedern bestehen, die ihren Wohnsitz laut Mitgliederverzeichnis im Gebiet des Ortsverbands haben.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4, der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5, der bisherige Absatz 5 zu Absatz 6.

## 11. Sonstige Satzungsänderungen

**Erläuterung:** Alle nachfolgenden sonstigen Satzungsänderungen sind nicht redaktioneller Natur, sondern inhaltlicher. Sie bergen aber vermutlich nur ein relativ geringes Potential für Kontroversen. Eventuell kann deshalb gesammelt abgestimmt werden.

### 11.1. § 2 (6)

**Erläuterung:** Mit einer Einfügung soll verdeutlicht werden, dass es der Linken nicht nur um Mehrheiten „für sich“ geht, sondern um die Verwirklichung bestimmter Anliegen, auch unabhängig von Parteipolitik.

DIE LINKE in Baden-Württemberg vertritt ihre landespolitischen Aussagen mit dem Ziel, eine Mehrheit in der Bevölkerung für sich und ihre Anliegen zu gewinnen und somit auch Verantwortung im Sinne ihrer Wähler tragen zu können.

### 11.2. § 4 (1) und § 4 (2, Satz 2)

**Erläuterung:** In der Vergangenheit sind teilweise Unklarheiten aufgetreten, ob es sich bei dem „Wohnsitz“ eines Mitglieds, der relevant für die Kreis/Ortsverbandszugehörigkeit ist, um den amtlichen Hauptwohnsitz laut Einwohnermelderegister handelt, oder um den Wohnsitz laut Mitgliederverzeichnis. Es soll klargestellt werden, dass hier der Wohnsitz laut Mitgliederverzeichnis maßgeblich ist, weil für die Partei nur das Mitgliederverzeichnis unmittelbar zugänglich ist.

#### § 4 (1)

Jedes Mitglied der Partei gehört zu einem Kreisverband, in der Regel zu dem seines Wohnsitzes laut Mitgliederverzeichnis.

#### § 4 (2, Satz 2)

Wenn Ort der Mitgliedschaft und Wohnsitz laut Mitgliederverzeichnis nicht übereinstimmen, muss das dem Landesvorstand schriftlich mitgeteilt werden.

### 11.3. § 9 (6)

**Erläuterung:** Für innerparteiliche Zusammenschlüsse innerhalb eines Kreisverbands (also eine Kreis-AG) ist nicht der Landesverband zuständig, sondern der Kreisverband. Deshalb hat einen eventuellen Auflösungsbeschluss einer Kreis-AG auch nicht der Landesparteitag zu treffen, sondern ggf. der zuständige Kreisparteitag. Nur für die Auflösung von landesweit organisierten Arbeitsgemeinschaften ist ggf. der Landesverband zuständig. Hier empfiehlt es sich, eine entsprechende Kompetenz nicht nur dem Landesparteitag zuzuweisen, sondern auch dem Landesausschuss. Einerseits weil der Landesparteitag zu selten tagt, um ggf. zeitlich angemessen reagieren zu können, andererseits weil der Landesausschuss nach § 9 auch eine Anerkennung als Landesarbeitsgemeinschaft beschließen kann.

Innerparteiliche Zusammenschlüsse im Gebiet des Landesverbandes Baden-Württemberg, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können durch einen Beschluss des Landesparteitages, des Landesausschusses oder einer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des zuständigen Kreisverbandes aufgelöst werden.

#### 11.4. § 14 (9)

**Erläuterung:** Bei einer eventuellen Umstellung von Mitglieder- auf Delegiertenversammlungen innerhalb eines Kreisverbands, egal ob dauerhaft oder einmalig nur für eine bestimmte Versammlung, ergeben sich zahlreiche Fragen (z.B.: Wer legt das fest? Wie sieht der Delegiertenschlüssel aus? Wie ist die Wahl der Delegierten zu organisieren? u.a.m.). Der dazu notwendige Regelungsbedarf würde die Satzung überfrachten, weshalb hierzu auf die Landeswahlordnung verwiesen wird.

Der Kreisparteitag ist in der Regel das höchste Organ des Kreisverbandes. Kreisverbände mit mehr als 100 Mitgliedern ~~haben und, die~~ vollständig in nachgeordnete Gebietsverbände (Ortsverbände) gegliedert sind, können ihre Kreisparteitage als Delegiertenversammlungen durchführen. Das Nähere regelt die Landeswahlordnung.

#### 11.5. § 17 (4)

**Erläuterung:** Dem Landesparteitag soll auch über die Tätigkeit des Landesausschusses berichtet werden.

Der Landesparteitag nimmt den Bericht der Landesschiedskommission und des Präsidiums des Landesausschusses entgegen.

#### 11.6. § 19 (2)

**Erläuterung:** Über eine Einberufung des Landesparteitages sollen nicht nur die stimmberechtigten Delegierten informiert werden, sondern auch die Ersatzdelegierten und alle Organe und Gliederungen der Landespartei. Die Einberufung soll auch Hinweise zu den geltenden Antragsfristen und -modalitäten enthalten und soll auch auf der Homepage des Landesverbands veröffentlicht werden.

Tagungen des Landesparteitages werden auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes und dem Hinweis auf geltende Antragsfristen und -modalitäten mit einer Frist von mindestens acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Organe und Gliederungen der Landespartei, die Delegierten und Ersatzdelegierten und weitere in § 18 genannte Mitglieder des Landesparteitages und an die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme einberufen. Die Einberufung der Tagung eines Landesparteitages ist zeitgleich auf der Webseite des Landesverbands zu veröffentlichen. ~~Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Parteivorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Gebietsverbände und Zusammenschlüsse sowie gegebenenfalls an den Jugendverband der Partei.~~

#### 11.7. § 19 (15)

**Erläuterung:** Über eventuelle Veränderungen in der Zusammensetzung des Tagungspräsidiums des Landesparteitages während einer laufenden Amtsperiode hat der Landesparteitag abzustimmen.

§ 19 (15) soll ergänzt werden um:

„Ergeben sich während der Amtsperiode Veränderungen in dessen Zusammensetzung oder wird eine solche auf einer Tagung des Landesparteitages beantragt, entscheidet der Landesparteitag über dessen neue Zusammensetzung.“

#### 11.8. § 21 (1)

**Erläuterung:** Es wird vorgeschlagen, die Zahl der Landesvorstandsmitglieder nicht in der Landessatzung festzuschreiben, aber in der Landeswahlordnung dafür Soll-Zahlen vorzusehen, die vom Landesparteitag aber ggf. verändert werden können. So entsteht eine sinnvolle Ausgewogenheit zwischen wünschenswerter Planungssicherheit und trotzdem noch möglicher Flexibilität.

Der Landesvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand. Über die Anzahl Regelungen zur Anzahl der Vorstandsmitglieder enthält die Landeswahlordnung, entscheidet der Landesparteitag.

### 11.9. § 22 (8)

**Erläuterung:** Der Landesvorstand soll nicht nur über seine „Beschlüsse“ berichten, sondern auch über seine Arbeit generell.

Der Landesvorstand ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig. Über seine Arbeit und Beschlüsse sind der Landesausschuss, und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit alle Mitglieder des Landes- und ggf. des Jugendverbandes umfassend zu unterrichten.

### 11.10. § 34 (6)

**Erläuterung:** Der bisherige Verweis auf die Landeswahlordnung ist sinnlos, weil die Landeswahlordnung dazu nichts enthält. Vielmehr ist in der Bundeswahlordnung (dort § 2, Abs. 2) eine knappe Präzisierung enthalten, die auch notwendig ist (andernfalls könnten auch gar nicht Stimmberechtigte eine geheime Wahl erzwingen, was nicht sinnvoll ist). Ein über die Bundeswahlordnung hinausgehender Regelungsbedarf besteht nicht. Deshalb könnte alternativ auf die Bundeswahlordnung verwiesen werden, oder die knappen Präzisierungen der Bundeswahlordnung werden gleich mit in die Landessatzung übernommen. Letzteres ist sinnvoll, denn Querverweise wegen nur kleinerer Präzisierungen sind nicht nutzerfreundlich. Die Regelungen der Bundeswahlordnung werden wörtlich übernommen.

~~Wahlen zu Parteiorganen sind geheim. Bei allen anderen Wahlen kann offen abgestimmt werden, sofern nicht auf Befragen ein Widerspruch dagegen erhoben wird. Das Nähere wird durch die Landeswahlordnung geregelt. Alle anderen Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Delegierten) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerber/innen betreffen, können offen durchgeführt werden, wenn kein/e wahlberechtigte/r Versammlungsteilnehmer/in dem widerspricht.~~

### 11.11. § 35 (3)

**Erläuterung:** Die Amtszeitbeschränkung auf acht Jahre ist durch die Bundessatzung vorgegeben. Es handelt sich um eine „Soll“-Vorschrift, keine „Muss“-Vorschrift, d.h. sie kann in besonderen Fällen auch verletzt werden. Es besteht Regelungsbedarf, wer über die Nicht-Einhaltung der Bestimmung befindet und auf welche Weise dies geschehen soll. Solche Fälle werden 2015 (= 8 Jahre nach der Parteigründung) erstmals auftreten, es empfiehlt sich jedoch, schon zeitlich deutlich vorher eine entsprechende allgemeine Verfahrensregelung festzuschreiben, damit dies unabhängig von konkreten Personalfragen geschehen kann. Die Bundessatzungskommission hat dazu einen konkreten Verfahrensvorschlag formuliert, der hier wortwörtlich für die Landessatzung übernommen wird. Das konkrete Verfahren wenden auch verschiedene Parteien in der Schweiz (z.B. die Schweizer SP), die eine solche Amtszeitbeschränkung kennen, schon seit Jahren erfolgreich an, es ist insofern bewährt.

Kein Parteiamt soll länger als acht Jahre durch dasselbe Parteimitglied ausgeübt werden. Davon darf nur dann abgewichen werden, wenn vor einer Neuwahl eines betroffenen Bewerbers eine geheime Abstimmung über eine Wiederkandidatur stattfindet und dabei zwei Drittel der anwesenden Abstimmungsberechtigten für eine vorübergehende Aussetzung dieser Bestimmung für den betroffenen Bewerber für die Dauer der nächsten Amtsperiode votieren.

### 11.12. § 36 (4)

**Erläuterung:** Dieser Abschnitt regelt, was zu geschehen hat, wenn jemand vorzeitig (d.h. vor Ende seiner/ihrer regulären Amtszeit) aus einem Parteiamt ausscheidet oder sein/ihr Delegiertenmandat aufgibt/verliert. Hier ist die Ergänzung sinnvoll, dass die Nachfolge „umgehend“ zu regeln ist. Der zuständige Vorstand soll dies nicht auf unbestimmte Zeit hinauszögern.

Der zuständige Vorstand stellt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auf der Grundlage des Wahlprotokolls die Nachfolge bzw. die Notwendigkeit einer Neu- bzw. Nachwahl fest und leitet umgehend die entsprechenden Schritte ein.

# Landesordnung für Mitgliederentscheide

Antragsteller: Landesvorstand, Landessatzungskommission

## § 1 Bestimmungen der Landessatzung

- (1) Zu allen politischen und innerparteilichen Fragen, die den Landesverband der Partei betreffen, kann ein Mitgliederentscheid auf Landesebene stattfinden. Das Ergebnis des Mitgliederentscheids hat den Rang eines Landesparteitagbeschlusses. Soweit das Parteigesetz eine Aufgabe zwingend dem Landesparteitag zuweist, hat der Mitgliederentscheid empfehlenden bzw. bestätigenden Charakter für die Entscheidung des Landesparteitages.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes gemäß § 6 Abs. 3 der Landessatzung. Die zu entscheidenden Fragen müssen in Form eines Antrags an den Landesvorstand formuliert sein.
- (3) Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist beschlossen, wenn ihm eine einfache Mehrheit zustimmt.
- (4) Der Mitgliederentscheid auf Landesebene findet statt
  - (a) auf Antrag der Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen von Kreisverbänden, die gemeinsam mindestens 20% aller Mitglieder des Landesverbandes repräsentieren oder
  - (b) auf Antrag der Mitgliederversammlungen oder Delegiertenkonferenzen von 10% aller Kreisverbände oder
  - (c) auf Antrag von mindestens 5% der Mitglieder des Landesverbandes oder
  - (d) auf Beschluss des Landesparteitages oder
  - (e) auf Beschluss des Landesausschusses.
- (5) Die Kosten für einen Mitgliederentscheid auf Landesebene trägt der Landesverband.
- (6) Über eine Angelegenheit, über die ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat, kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erneut abgestimmt werden.
- (7) Im Sinne eines obligatorischen Referendums ist die Durchführung eines Mitgliederentscheides für Beschlussfassungen zu folgenden Fragen verpflichtend:
  - (a) die Auflösung des Landesverbandes,
  - (b) Änderung von §10 (Mitgliederentscheide) der Landessatzung,
  - (c) Die Beteiligung an Regierungskoalitionen und die Tolerierung von Minderheitsregierungen auf Landesebene.
- (8) Näheres regelt der Landesparteitag in einer Landesordnung über Mitgliederentscheide.

## § 2 Einreichung und Prüfung eines Antrags auf Mitgliederentscheid

- (1) Anträge auf Durchführung eines Mitgliederentscheids nach § 1 Abs. 4 (a-c) können jederzeit an den Landesvorstand gerichtet werden. Dieser prüft die Anträge und entscheidet spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags über die Zulässigkeit. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (2) Ein Antrag auf Mitgliederentscheid muss folgende Unterlagen enthalten:
  - (a) eine ausformulierte Abstimmungsfrage, über die beim Mitgliederentscheid mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ als Antwortalternativen abgestimmt werden soll. Bezieht sich die Abstimmungsfrage auf die Annahme oder Ablehnung eines Antragstextes, so ist auch dieser Antragstext in fertig ausgearbeiteter Form beizufügen.
  - (b) eine Antragsbegründung im Umfang von höchstens 3.000 Zeichen. Sie wird im Fall der Durchführung des Mitgliederentscheids in den Abstimmungsunterlagen mit enthalten sein. Werden in der Abstimmungsfrage oder im Antragstext verschiedene Gegenstände miteinander verbunden, über die einzeln abgestimmt werden könnte, ist auch zu begründen, warum sie verbunden werden oder zu erklären, dass sie einzeln zur Abstimmung gestellt werden sollen (punktweise Abstimmung);
  - (c) die namentliche Benennung von mindestens zwei und höchstens fünf Parteimitgliedern, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertrauenspersonen). Diese Vertrauenspersonen handeln gemeinsam und treffen ihre Entscheidungen mehrheitlich.
- (3) Bei Anträgen auf Mitgliederentscheid nach § 1 Abs. 2 (a) oder (b) sind von den antragstellenden Kreisverbänden außerdem alle Beschlussprotokolle vollständig zur Prüfung vorzulegen. Die Beschlussprotokolle müssen alle Angaben nach Absatz 2 enthalten.
- (4) Bei Anträgen auf Mitgliederentscheid nach § 1 Abs. 2 (c) sind von den Antragsteller/innen außerdem die notwendigen Unterstützungsunterschriften von Parteimitgliedern des Landesverbandes vorzulegen. Zur Prüfung ist die zentrale Mitgliederdatei der Partei maßgebend. Eine Unterstützungsunterschrift ist gültig, wenn die unterzeichnende Person am Tag der Einreichung Mitglied der Partei war. Die Unterstützungsformulare müssen alle Angaben nach Absatz 2 und den Hinweis enthalten, dass durch die Unterzeichnung ein Mitgliederentscheid beantragt wird, sowie Name, Vorname, Geburtsdatum oder Mitgliedsnummer der Unterstützenden und die eindeutig zuordenbaren persönlichen Unterschriften. Unterschriftsleistung per e-mail ist möglich.
- (5) Ein Antrag kann beim Landesvorstand bereits mit dem Beschlussprotokoll eines Kreisverbands oder mit 40 gültigen Unterstützungsunterschriften eingereicht werden. Auf Verlangen der Vertrauenspersonen hat der Landesvorstand binnen zwei Monaten nach Einreichung eine Grundsatzentscheidung über die Zulässigkeit nach Absatz 6 zu treffen, die Pflicht zur späteren Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 3 oder Absatz 4 bleibt davon unberührt. Sind diese weiteren Voraussetzungen erfüllt, hat dies der Landesvorstand gesondert festzustellen.
- (6) Als unzulässig ist durch den Landesvorstand ein Antrag abzuweisen,
  - (a) wenn die Antragsfrage oder der Antragstext nicht eindeutig sind oder ohne Begründung mehrere Gegenstände verbinden;
  - (b) wenn die Antragsfrage oder der Antragstext nicht sachbezogene Werturteile oder Begründungsbestandteile enthalten;
  - (c) wenn die Beschlussfassung nicht in die Entscheidungskompetenz des Landesverbandes fällt;
  - (d) wenn der Beschluss gegen die Satzung oder geltendes Recht verstoßen würde;
  - (e) wenn die Formvorschriften dieser Ordnung nicht eingehalten sind und der Verstoß sich nicht heilen lässt;

- (f) wenn über die Angelegenheit innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Mitgliederentscheid stattgefunden hat oder ein solcher zum Zeitpunkt der Einreichung bereits zugelassen oder beschlossen ist.  
Redaktionelle Änderungen der Abstimmungsfragen bzw. der Abstimmungstexte durch den Landesvorstand sind nur insoweit möglich, wie sie zur Heilung von heilbaren Zulassungsmängeln notwendig und möglich sind. Sie dürfen in keinem Fall sinnverändernd sein und bedürfen des Einverständnisses der Antragsteller.
- (7) Der Landesparteitag oder der Landesausschuss können gemäß § 1 Absatz 2 (d-e) beschließen, dass ein Mitgliederentscheid stattfindet. Zu einem bereits zugelassenen Mitgliederentscheid können sie beschließen, dass zur gleichen Thematik eine alternative Abstimmungsfrage bzw. ein alternativer Abstimmungstext zusätzlich mit zur Abstimmung vorgelegt wird.
- (8) In Angelegenheiten, die nach Parteiengesetz zwingend der Beschlussfassung durch den Landesparteitag vorbehalten sind, kann ein Landesparteitag beschließen, das Inkrafttreten eines Landesparteitagsbeschlusses unter den Vorbehalt einer Bestätigung durch einen Mitgliederentscheid zu stellen. In diesem Fall wird statt über einen Antragstext über den vollständigen Beschlusstext des Landesparteitages abgestimmt. Der entsprechende Beschluss des Landesparteitages gilt nach dem Ergebnis des Mitgliederentscheides als bestätigt oder aufgehoben. Anträge auf Mitgliederentscheide mit empfehlendem Charakter zu den dem Landesparteitag vorbehaltenen Angelegenheiten bleiben unbenommen.
- (9) Jedes Mitglied des Landesverbands kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Zulässigkeitsentscheidung nach Abs. 1 bzw. Abs. 5 oder des Beschlusses des Landesparteitages bzw. des Landesausschusses Widerspruch zur Frage der Zulässigkeit bei der Landesschiedskommission einlegen. Diese entscheidet erstinstanzlich binnen einer Frist von vier Wochen nach Einlegung des Widerspruchs.

### **§ 3 Vorbereitung und Diskussion des Mitgliederentscheides**

- (1) Mit der positiven Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 5 ist der Antrag einschließlich der Begründung unverzüglich im Internetportal des Landesverbands zu veröffentlichen. Bei einer Entscheidung nach § 2 Abs. 5 kann er sechs Monate später wieder aus dem Internetportal gelöscht werden, falls bis dahin die notwendigen Unterschriften bzw. Protokolle nach § 1 Abs. 4 (a-c) nicht vollständig nachgereicht wurden.
- (2) Die Organe des Landesverbands und seine Gebietsverbände haben sich nach der positiven Entscheidung über die Zulässigkeit nach § 2 Abs. 1 aller Handlungen zu enthalten, die das Anliegen des Antrags von vornherein unterlaufen würden.
- (3) Der Landesvorstand soll eine schriftliche Stellungnahme zum Antragstext abgeben.
- (4) Alle Organe des Landesverbands und seine Gebietsverbände haben nach erfolgter Zulassung nach § 2 Abs. 1 dafür Sorge zu tragen, dass eine breite innerparteiliche Diskussion über das Für und Wider der beim Mitgliederentscheid zu beantwortenden Frage ermöglicht wird.
- (5) Der Mitgliederentscheid kann mit Zustimmung der Vertrauenspersonen entfallen, wenn der Landesausschuss oder der Landesvorstand den Antrag inhaltlich durch einen Beschluss übernimmt. Der Mitgliederentscheid entfällt auch dann, wenn die Vertrauenspersonen bis spätestens drei Wochen vor dem Versand der Abstimmungsunterlagen den Antrag anderweitig für erledigt erklären oder zurückziehen.
- (6) Fällt in den Zeitraum zwischen der Feststellung der Zulässigkeit nach § 2 Abs. 1 und dem Versand der Abstimmungsunterlagen ein Landesparteitag, so muss der Landesparteitag über die zum Mitgliederentscheid gestellte Frage abstimmen. Stimmt er der Frage mit der zum Inkrafttreten eines Beschlusses erforderlichen Mehrheit im Sinne der Vertrauenspersonen des Begehrens zu, so entfällt der Mitgliederentscheid. Den Vertrauenspersonen des Antrags auf Mitgliederentscheid ist auf dem Landesparteitag Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen.

### **§ 4 Durchführung des Mitgliederentscheids**

- (1) Ein Mitgliederentscheid ist spätestens sechs Monate nach der Feststellung der Zulässigkeit des Antrags auf Mitgliederentscheid bzw. spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung durchzuführen.
- (2) Der Landesvorstand setzt den Termin des Mitgliederentscheides fest. Er kann im Einvernehmen mit den Vertrauenspersonen die Frist nach Abs.1 verlängern.
- (3) Mehrere Mitgliederentscheide können organisatorisch zusammengefasst werden.
- (4) Zur Durchführung von Mitgliederentscheiden setzt der Landesvorstand spätestens mit der Zulassung eines Mitgliederentscheids nach § 2 Abs. 1 eine Abstimmungskommission ein. Sie bleibt in der Regel für die Dauer von zwei Jahren im Amt, kann aber jederzeit ergänzt oder neu eingesetzt wird. Die Abstimmungskommission besteht aus mindestens drei Personen. Sie dürfen mehrheitlich nicht dem Landesvorstand oder dem Initiatorenkreis eines zur Abstimmung stehenden Mitgliederentscheids angehören. Die Abstimmungskommission bestimmt aus ihrer Mitte eine Abstimmungsleiterin oder einen Abstimmungsleiter. Die Abstimmungskommission leitet und überwacht die Durchführung des Mitgliederentscheides, ermittelt und protokolliert das Abstimmungsergebnis. Die Abstimmungskommission wird von der Landesgeschäftsstelle organisatorisch unterstützt und kann bei Bedarf weitere Helferinnen und Helfer hinzuziehen.
- (5) Beim Mitgliederentscheid stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbands, die ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben oder von der Beitragszahlung befreit sind und deren Parteimitgliedschaft spätestens zwei Wochen vor Versand der Abstimmungsunterlagen zum Mitgliederentscheid (Stichtag) wirksam ist. Veränderungen durch Austritte, Eintritte, Umzüge, Todesfälle, Ausschlüsse oder Beitragszahlungen nach diesem Stichtag sind für das Stimmrecht irrelevant.
- (6) Die Abstimmungsunterlagen müssen enthalten:
- (a) Einen einheitlichen Stimmzettel mit den Abstimmungsfragen und der Möglichkeit, jeweils mit JA oder NEIN zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten. Weitere Angaben sind auf dem Stimmzettel nicht zulässig.
  - (b) Einen Umschlag, in den der von den Abstimmenden ausgefüllte Stimmzettel zu stecken und der daraufhin zu verschließen ist.
  - (c) Eine eidesstattliche Erklärung, mit der die/der Abstimmende ihre/seine Stimmberechtigung durch Eintragung von Vor- und Nachnamen, des Geburtsdatums und durch Unterschriftsleistung versichert. Die vorgefertigten

eidesstattlichen Erklärungen müssen mit durchnummeriert sein, um sicherstellen zu können, dass jede/r Abstimmungsberechtigte nur einmal abstimmt.

- (d) Einen unfrankierten Rücksendeumschlag, in den die eidesstattliche Erklärung und der verschlossene Umschlag mit dem Stichtzettel zu stecken und zu verschließen ist. Die Kosten der Frankierung des Rücksendeumschlags trägt der/die Abstimmende. Die Annahme unfrankiert eingehender Rücksendeumschläge ist zu verweigern.
- (e) Eventuelle Antragstexte, auf die sich die Abstimmungsfragen beziehen.
- (f) Die Begründungen der Antragsteller/innen nach § 2 Abs. 2b.
- (g) Stellungnahmen des Landesvorstands zu den verschiedenen Abstimmungsfragen bzw. -texten, die nicht länger als jeweils 3000 Zeichen sein dürfen.
- (h) Ein neutral gehaltenes Begleitschreiben der Abstimmungskommission mit Hinweisen zur Bearbeitung der Abstimmungsunterlagen und zum allgemeinen Verfahren der Durchführung des Mitgliederentscheids. Dabei ist insbesondere auf die Rücksendefrist hinzuweisen. Enthalten die Texte nach § 4 Abs. 6 (e-g) Tatsachenbehauptungen, die unrichtig oder umstritten sind, kann die Antragskommission in einer Anmerkung darauf hinweisen.  
Die Beifügung weiterer Unterlagen ist nicht zulässig.
- (7) Eine geheime Stimmabgabe, die Möglichkeit der brieflichen Abstimmung und ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen zwischen dem Erhalt der Unterlagen und der Rücksendefrist sind zu gewährleisten. Die Rücksendung hat direkt an die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen, nicht an die Kreisverbände. Weitere Einzelheiten des Abstimmungsverfahrens legt die Abstimmungskommission fest.
- (8) Wird parallel über verschiedene Abstimmungsfragen abgestimmt, die konkurrierende Vorlagen darstellen oder sich auf Antragstexte beziehen, die untereinander logisch unvereinbare Aussagen enthalten, so ist auf dem Stimmzettel zusätzlich eine durch die Abstimmungskommission zu formulierende Stichfrage vorzusehen, die für den Fall, dass einander widersprechende Anträge beim Mitgliederentscheid gleichzeitig die erforderliche Mehrheit finden, entscheidet, welche Alternative als vorrangig gilt. Beschlossen ist in diesem Fall jene Vorlage, auf die bei der Stichfrage mehr Stimmen entfallen. Die Funktion der Stichfrage ist im Begleitschreiben nach § 4 Abs. 6 (h) zu erläutern.
- (9) In der Landesgeschäftsstelle werden die zurück gesandten Abstimmungsunterlagen bis zum festgesetzten Auszählungstag ungeöffnet aufbewahrt. Am Auszählungstag wird durch die Abstimmungskommission zunächst die Stimmberechtigung aller Rückläufe überprüft, bevor die Umschläge mit den Stimmzetteln zunächst insgesamt gemischt und dann geöffnet werden. Die Auszählung der Stimmen ist parteiöffentlich. Gültig sind nur Stimmabgaben, bei denen die Identität des Abstimmenden auf der eidesstattlichen Erklärung zur Stimmberechtigung eindeutig feststellbar ist und bei denen der Abstimmungswille auf dem Stimmzettel eindeutig erkennbar ist. Leer abgegebene Stimmzettel gelten als ungültig.
- (10) Das Ergebnis eines Mitgliederentscheids kann durch jedes Mitglied innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe bei der Landesschiedskommission angefochten werden, wenn Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung bestehen. Die abgegebenen Stimmzettel und eidesstattlichen Erklärungen sind für die Dauer eines Jahres aufzubewahren und anschließend zu vernichten.

## **§ 5 Mitgliederentscheide auf der Ebene von Kreisverbänden**

- (1) Ein Mitgliederentscheid auf der Ebene eines Kreisverbands hat den Rang eines Kreisparteitagbeschlusses. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes gemäß § 6 Abs. 3 der Landessatzung.
- (2) Anträge auf einen Mitgliederentscheid auf Kreisebene sind an den Landesvorstand zu richten, der im Benehmen mit der landesweiten Abstimmungskommission über die Zulässigkeit entscheidet. Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand, der Kreisparteitag oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbands. Eine vorgeschaltete Zulässigkeitsprüfung vor Erbringung aller Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 5 gibt es für die Kreisebene nicht. Mitgliederentscheide über Resolutionen finden auf der Kreisebene nicht statt. Obligatorische Referenden gibt es auf der Kreisebene nicht. Eine Veröffentlichung im Internetportal des Landesverbands kann unterbleiben.
- (3) Für die Durchführung des Mitgliederentscheids ist der Kreisvorstand verantwortlich. Er kann sich dazu durch die landesweite Abstimmungskommission beraten lassen. Die Kosten für einen Mitgliederentscheid auf Kreisebene trägt der Kreisverband.
- (4) Der Kreisvorstand und der Landesvorstand können schriftliche Stellungnahmen zum Antragstext verfassen, die den Abstimmungsunterlagen beigelegt werden.
- (5) Der Mitgliederentscheid entfällt, wenn der Kreisparteitag den Antrag inhaltlich durch Beschluss übernimmt.
- (6) Auf der Ebene von Ortsverbänden finden keine Mitgliederentscheide statt.
- (7) Alle anderen Regelungen dieser Landesordnung gelten für Mitgliederentscheide auf Kreisebene analog.

## **§ 6 Sonderregelungen bei Personalfragen**

- (1) Die Besetzung von Parteiämtern oder die Wahl von Kandidat/innen zu öffentlichen Wahlen ist nach dem Parteiengesetz den Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen vorbehalten, dazu finden keine verbindlichen Mitgliederentscheide statt, sondern höchstens unverbindliche Mitgliederbefragungen. Lediglich Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Delegierten) oder unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerber/innen betreffen, können als verbindlicher Mitgliederentscheid durchgeführt werden.
- (2) Der vollständige Antrag auf Durchführung eines Mitgliederentscheids zur Besetzung von Parteiämtern muss spätestens 9 Monate vor dem Termin eingereicht werden, zu dem die Neubesetzung der Parteiämter turnusgemäß ansteht. Der vollständige Antrag auf Durchführung eines Mitgliederentscheids zur Wahl von Kandidat/innen zu öffentlichen Wahlen muss spätestens 1 Jahr vor dem Termin eingereicht werden, zu dem die Kandidat/innen zu öffentlichen Wahlen bei den zuständigen staatlichen Stellen angemeldet sein müssen.

- (3) Mitgliederentscheide zu einer vorzeitigen Abwahl oder Neuwahl finden nicht statt. Abweichend von § 1 Abs. 6 können Mitgliederentscheide zu Personalfragen auch vor Ablauf von zwei Jahren durchgeführt werden, wenn aus anderen Gründen eine vorzeitige Neuwahl stattfindet und dabei die Fristen nach § 6 Abs. 2 eingehalten werden.
- (4) Statt den in § 2 Abs. 2 (a) und (b) benannten Unterlagen reicht es bei einem Antrag auf Mitgliederentscheid zu einer Personalfrage aus, die Parteiämter oder öffentlichen Ämter eindeutig zu benennen, zu denen ein Mitgliederentscheid durchgeführt werden soll. Kandidaturen von Personen sind dabei nicht einzubringen.
- (5) Ist die Zahl der in ein bestimmtes Gremium zu wählenden Personen nicht durch eine Satzung oder Ordnung vorgegeben, so gilt bei der Wahl durch Mitgliederentscheid, dass die Personenzahl im Vergleich zum Status quo nicht verändert wird bzw. es gilt dazu der letzte Beschluss des für die Festlegung der Zahl regulär zuständigen Gremiums.
- (6) Wurde der Antrag nach § 2 Abs. 1 für zulässig befunden und ist die Widerspruchsfrist nach § 2 Abs. 9 ohne Einlegung eines Widerspruchs abgelaufen, so hat der Landesvorstand unverzüglich zur Anmeldung von Kandidaturen für die zu vergebenden Ämter parteiöffentlich aufzurufen. Die Frist, bis zu der Kandidaturen angemeldet sein müssen, endet sechs Wochen nach Veröffentlichung des Aufrufs.
- (7) Bei Mitgliederentscheiden zu Personalfragen finden alle Wahlgänge, die durch Geschlechterquotierungen bedingt sind, parallel statt. Frauen haben mit der Anmeldung ihrer Kandidatur zu erklären, ob sie bei einer geschlechterquotierten Wahl nur für die Frauenliste (bzw. für die nur für Frauen zu vergebenden Positionen) oder parallel auch für die gemischte Liste (bzw. für die für alle Bewerber zu vergebenden Positionen) kandidieren. Darauf ist im Aufruf zur Anmeldung von Kandidaturen ausdrücklich hinzuweisen. Fehlt bei der Kandidatur einer Frau diese Erklärung, so wird dies so gewertet, dass sie nur für die Frauenliste kandidiert, nicht für die gemischte Liste.
- (8) Jede Kandidat/in kann bis zum Ablauf der Anmeldefrist eine selbst gestaltete Bewerbungsvorlage im Umfang von maximal einer DIN-A4-Seite einreichen, die dann als Teil der Abstimmungsunterlagen an die Mitglieder verschickt wird.
- (9) Die Abstimmungsunterlagen enthalten nicht den in § 4 Abs. 6a beschriebenen Stimmzettel, sondern stattdessen einen Wahlzettel. Sie enthalten nicht die in § 4 Abs. 6 (e-g) genannten Materialien, sondern stattdessen die Bewerbungsvorlagen der Kandidat/innen nach § 6 Abs. 6.
- (10) Treten in einem Wahlgang für ein zu wählendes Amt oder Gremium mindestens drei Kandidat/innen an und ist die Zahl der Kandidat/innen größer als die Zahl der zu vergebenden Ämter bzw. Sitze, dann ist die Abstimmung nach dem Präferenzwahlverfahren gemäß § 5 der Landeswahlordnung durchzuführen. Geht es um die Aufstellung einer Wahlvorschlagsliste für öffentliche Wahlen, so sind – unter Beachtung der Geschlechterquotierung – aufeinander folgende Listenplätze in der Reihenfolge an die Kandidat/innen zu vergeben, wie diese im Präferenzwahlverfahren die dafür notwendige Quote erzielen. Dabei sind die ungeraden Listenplätze für Frauen vorbehalten.
- (11) Im Fall einer Geschlechterquotierung werden zuerst die Stimmen für die Frauenliste ausgezählt. Hat eine Frau sowohl für die Frauenliste als auch für die gemischte Liste kandidiert, und ist sie über die Frauenliste gewählt, so werden die beim Wahlgang zur gemischten Liste für sie abgegebenen Stimmen nicht gezählt. Falls das Präferenzwahlverfahren Anwendung findet, werden die für sie abgegebenen Erstpräferenzen unmittelbar, d.h. bereits beim ersten Auszählungsgang, den anderen Kandidat/innen entsprechend den angegebenen Zweitpräferenzen zugeschrieben.
- (12) Kommt kein Präferenzwahlverfahren zur Anwendung, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Bei Stimmgleichheit im Präferenzwahlverfahren wird das in § 5 der Landeswahlordnung definierte Verfahren angewandt.
- (13) Alle anderen Regelungen der Bundes- bzw. Landeswahlordnung sind sinngemäß auch auf einen Mitgliederentscheid zu einer Personalfrage anzuwenden.
- (14) Nach Vorliegen des Ergebnisses des Mitgliederentscheids kann der nach dem Parteiengesetz für die verbindliche Wahl zuständige Parteitag mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung beschließen, unter Anwendung von § 2 Abs. 3 der Bundeswahlordnung wie folgt zu verfahren: Auf einem Wahlzettel sind die durch den Mitgliederentscheid nominierten Personen im Block anzuführen, ebenso in einem anderen Block alle weiteren Kandidat/innen, die beim Mitgliederentscheid nicht nominiert wurden oder die erst zum Parteitag selbst ihre Kandidatur angemeldet haben. In geheimer Abstimmung entscheidet der Parteitag mit „Ja“, ob er die durch den Mitgliederentscheid nominierten Personen im Block für die zu vergebenden Ämter bzw. Funktionen wählt, oder mit „Nein“, ob die durch den Mitgliederentscheid nominierten Personen im Block nicht gewählt werden und stattdessen ein weiterer Wahlgang mit allen Kandidat/innen nach dem regulären durch die Bundes- oder Landeswahlordnung vorgesehenen Verfahren stattfindet. Auch die Möglichkeit einer „Enthaltung“ ist auf dem Wahlzettel anzubieten. Entscheidet eine einfache Mehrheit mit „Ja“, sind die durch den Mitgliederentscheid nominierten Personen verbindlich gewählt. Bei der blockweisen Abstimmung ist § 5 der Bundeswahlordnung zu beachten.

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Der Landesparteitag kann im Einzelfall von dieser Ordnung abweichende Festlegungen treffen, soweit diese nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- (2) Die Ordnung tritt nach Beschluss durch den Landesparteitag am 29. April 2012 in Kraft.

## Landeswahlordnung

Antragsteller: Landesvorstand, Landessatzungskommission

Die Bestimmungen der Bundeswahlordnung, die an dieser Stelle nicht nochmals aufgeführt werden, gelten entsprechend auch für alle Wahlen innerhalb des Landesverbands Baden-Württemberg und seiner Gliederungen. Davon abweichend oder ergänzend gelten im Landesverband Baden-Württemberg folgende weitere, präzisierende oder alternative Regelungen:



## § 1 Wahl- und Stimmrecht

- (1) In Anwendung von § 6 Abs. 3 der Bundessatzung haben Mitglieder, die ihre fälligen Beitragszahlungen bei Beginn eines Parteitages bzw. einer Delegierten- oder Mitgliederversammlung nicht nachweisen können, in Baden-Württemberg auf der Kreis- und Landesebene weder Stimmrecht noch aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Mit der Einladung zu den Versammlungen sind die Mitglieder auf diesen Sachverhalt hinzuweisen. Mitglieder, die nach Aktenlage als beitrags säumig gelten, sind durch eine persönliche Beilage zu mahnen, dass sie als beitrags säumig geführt werden und spätestens bis zur Eröffnung der Versammlung ihre Beitragszahlung nachweisen müssen, um stimmberechtigt zu sein.
- (3) Dazu hat der Kreisvorstand aufgrund einer Vorlage der Kreisschatzmeister/in eine Liste zu verabschieden, aus der hervorgeht, welche Mitglieder stimmberechtigt sind bzw. welche aufgrund von noch fälligen Beitragszahlungen nicht stimmberechtigt sind. Die Höhe der noch fälligen Beitragszahlungen ist in der Liste zu vermerken. Diese Liste ist der Mandatsprüfungskommission der Versammlung zu übergeben, die die Abstimmungsberechtigung der Teilnehmenden feststellt und für die Ausgabe der Stimmkarten zuständig ist. Stimmkarten erhalten nur Mitglieder, die auf der Liste als stimmberechtigt verzeichnet sind oder die spätestens bis zur Eröffnung der Versammlung die vollständige Beitragszahlung durch ein Dokument (Kopie der Banküberweisung) unmittelbar nachweisen können bzw. den noch fälligen Beitrag in bar gegen Quittung an die Kreisschatzmeister/in oder ein von ihr beauftragtes anderes Mitglied des Kreisvorstands vollständig entrichten.
- (4) Auf der Ebene der Ortsverbände gilt diese Bestimmung nur bei Wahlen. Die Ortsverbände haben zur ordnungsgemäßen Prüfung der Wahlberechtigungen den Kreisvorstand hinzu zu ziehen. Unterbleibt dies, sind die Wahlen ungültig. Bei ungültigen Ortsvorstandswahlen übernimmt der Kreisvorstand die kommissarische Leitung des Ortsverbands und lädt zu einer neuen Wahlversammlung ein.

## § 2 Wahl des Landesvorstands

- (1) Der Landesvorstand besteht aus 18 Mitgliedern. Davon gehören 6 Mitglieder dem geschäftsführenden Landesvorstand an, einschließlich der Landesschatzmeister/in. Abweichungen davon kann der Landesparteitag mit absoluter Mehrheit beschließen.
- (2) Der Landesvorstand wird vom Landesparteitag nach den Vorgaben der Bundeswahlordnung gewählt, auf Beschluss des Landesparteitages ggf. auch nach § 5 der Landeswahlordnung.
- (3) Dabei sind folgende Wahlgänge in der genannten Reihenfolge durchzuführen:
  - a) Wahl der Landesschatzmeister/in;
  - b) Wahl der weiblichen Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands;
  - c) Wahl der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstands;
  - d) Wahl der weiblichen Mitglieder des erweiterten Landesvorstands;
  - e) Wahl der weiteren Mitglieder des erweiterten Landesvorstands.

## § 3 Wahl des Landesausschusses

*[ In Abhängigkeit davon, welche der vorgeschlagenen Alternativen in § 24 Abs. 1 der Landessatzung vom Landesparteitag angenommen wird, sind für Absatz 1 z.B. folgende Alternativen denkbar: ]*

*[ALTERNATIVE 1:]*

- (1) Dem Landesausschuss gehören 60 Mitglieder mit beschließender Stimme an, darunter
  - a) 42 Vertreter/innen der Kreisverbände,
  - b) 2 Vertreter/innen des anerkannten Jugendverbands,
  - c) 6 Vertreter/innen des Landesvorstands,
  - d) 10 Vertreter/innen der anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften

*[ALTERNATIVE 2:]*

- (1) Dem Landesausschuss gehören 46 Mitglieder mit beschließender Stimme an, darunter
  - a) 44 Vertreter/innen der Kreisverbände,
  - b) 2 Vertreter/innen des anerkannten Jugendverbands,

*[ALTERNATIVE 3:]*

- (1) Dem Landesausschuss gehören 52 Mitglieder mit beschließender Stimme an, darunter
  - a) 44 Vertreter/innen der Kreisverbände,
  - b) 2 Vertreter/innen des anerkannten Jugendverbands,
  - c) 6 Vertreter/innen des Landesvorstands.

*[ALTERNATIVE 4:]*

- (1) Dem Landesausschuss gehören 56 Mitglieder mit beschließender Stimme an, darunter
  - a) 44 Vertreter/innen der Kreisverbände,
  - b) 2 Vertreter/innen des anerkannten Jugendverbands,
  - c) 10 Vertreter/innen der anerkannten Landesarbeitsgemeinschaften
- (2) Die Nominierungen von Mitgliedern bzw. Stellvertreter/innen mit beschließender Stimme im Landesausschuss durch die Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen der jeweils entsendenden Gremien sollen binnen eines Vierteljahres nach der Neuwahl des Landesvorstands erfolgen und sind dem Landesvorstand durch Protokoll nachzuweisen, um als gültig anerkannt zu werden. Die zweijährige Amtszeit soll mit der darauf folgenden ersten Sitzung des neuen Landesausschusses beginnen.
- (3) Jedem Kreisverband steht im Landesausschuss ein Grundmandat zu. Die weiteren Mandate für Kreisverbände werden durch den Landesvorstand an die mitgliederstärksten Kreisverbände in der Reihenfolge ihrer Mitgliederzahlen vergeben, wie sie sich zum Stichtag des Delegiertenschlüssels nach § 18 (3) Landessatzung ergeben haben. Bei gleicher Mitgliederzahl erhält der Kreisverband mit dem geringeren Prozentsatz beitrags säumiger Mitglieder das Mandat, ist auch dieser gleich, entscheidet das Los.

- (4) Für jedes zustehende Mandat hat die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung eines Kreisverbandes quotiert nach Geschlecht zwei Delegiertenanwärter/innen für den Landesausschuss zu nominieren und diese dem Landesvorstand binnen eines Vierteljahres nach der Neuwahl des Landesvorstands mitzuteilen.
- (5) Der Landesvorstand ermittelt dann auf seiner ersten darauf folgenden Sitzung durch das nachfolgende Verfahren, welche nominierten Delegiertenanwärter/innen als ordentliche Delegierte und welche als stellvertretende Delegierte fungieren. Dazu wird aus einer Urne, die jeweils 22 *[Zahl ggf. anpassen]* mit „Frau“ bzw. „Neutral“ beschriftete Zettel enthält, für jedes Kreisverbandsmandat ein Zettel gezogen. Entsprechend fungiert dann die weibliche oder die über den geschlechtsneutralen Wahlgang bestimmte Delegierten-anwärter/in des jeweiligen Kreisverbandes als ordentliche Delegierte im Landesausschuss, die andere Delegiertenanwärter/in als stellvertretende Delegierte.
- (6) Konnte ein Kreisverband für ein ihm zustehendes Mandat noch keine weibliche Delegiertenanwärterin nominieren und wird die noch nicht-nominierte weibliche Delegiertenanwärterin mit dem in Absatz 4 geschilderten Verfahren als ordentliche Delegierte bestimmt, so nimmt der nominierte männliche Delegiertenanwärter vorübergehend die Funktion eines ordentlichen Delegierten ein, bis bei einer Nachwahl eine weibliche Delegiertenanwärterin nominiert wird. Die Nachwahl ist so rasch wie möglich durchzuführen.  
§ 12 Absatz 4 Satz 3 der Landessatzung findet keine Anwendung.
- (7) Die Mitglieder des Landesausschusses nach Absatz 1 (b) und (c) werden vom Jugendverband bzw. vom Landesvorstand *[der Verweis auf den Landesvorstand entfällt, falls oben eine der Alternativen ohne Landesvorstand gewählt werden sollte]* geschlechterquotiert und mit jeweils einer Stellvertreter/in gewählt.
- (8) *[Der nachfolgende Absatz entfällt, falls oben eine der Alternativen ohne Landesarbeitsgemeinschaften gewählt werden sollte:]* Jede Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) nominiert quotiert nach Geschlecht zwei Delegiertenanwärter/innen für den Landesausschuss und teilt diese dem Landesvorstand binnen eines Vierteljahres nach der Neuwahl des Landesvorstands mit. Der Landesvorstand bestimmt dann auf seiner ersten darauf folgenden Sitzung durch eine nach der Mitgliederstärke der Landesarbeitsgemeinschaften gewichtete Auslosung, welche Landesgemeinschaften ein Delegiertenmandat im Landesausschuss erhalten und wer somit als ordentliche/r oder stellvertretende/r Delegierte/r fungiert. An dem Losverfahren nehmen nur diejenigen Landesarbeitsgemeinschaften teil, die am 1.1. des aktuellen Kalenderjahres alle Voraussetzungen von § 9 Abs. 8-10 der Landessatzung erfüllt haben und somit anerkannt sind. Die Auslosung geschieht in der Weise, dass in eine Urne für jede LAG diejenige Zahl an Losen mit dem Namen der LAG gegeben wird, die aufgerundet einem Zehntel der Mitgliederzahl der LAG zum 1.1. des Vorjahres entspricht. Es werden so lange Lose aus der Urne gezogen, bis zehn *[Zahl ggf. anpassen]* verschiedene LAGs ermittelt sind. Jede dieser LAGs erhält jeweils ein Delegiertenmandat. Existieren weniger als zehn *[Zahl ggf. anpassen]* LAGs, so bleiben Delegiertenmandate unbesetzt, bis sich weitere LAGs bilden. Durch Ziehung von Losen aus einer anderen Urne, die jeweils fünf *[Zahl ggf. anpassen]* mit „Frau“ bzw. „Neutral“ beschriftete Lose enthält, wird dann analog zu Absatz 4 für jede dieser LAGs ermittelt, ob die weibliche oder die über den geschlechtsneutralen Wahlgang bestimmte Delegiertenanwärter/in der jeweiligen LAG als ordentliche Delegierte im Landesausschuss fungiert; die jeweils andere Delegiertenanwärter/in fungiert als stellvertretende Delegierte. Absatz 5 gilt analog. Von jenen LAGs, die bei der ersten Auslosung nicht gezogen wurden, wird jeweils eine der beiden Delegiertenanwärter/innen, die durch Losentscheid zu bestimmen ist, beratendes Mitglied des Landesausschusses. Verliert ein Zusammenschluss während der Amtsperiode des Landesausschusses seinen Status als LAG nach § 9 Absatz 10 der Landessatzung, so verfallen unverzüglich auch seine Delegiertenmandate und eine Delegiertenanwärter/in einer weiteren LAG kann in den Landesausschuss nachrücken.

#### § 4 Wahl der Delegierten für Bundesparteitage

- (1) Bei einer Neuwahl der Delegierten zum Bundesparteitag teilt der Parteivorstand mit, wie viele Delegierten-mandate auf den Landesverband Baden-Württemberg entfallen.
- (2) Das Gebiet des Landesverbands bildet einen gemeinsamen Delegiertenwahlkreis. Dies ist durch einen Beschluss des Landesvorstands zu bestätigen.
- (3) Die Bundesdelegierten werden durch eine landesweite Delegiertenversammlung gewählt, die in der Regel in Verbindung mit einem Landesparteitag stattfindet. Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind die nach § 18 (2a) der Landessatzung von den Kreisverbänden gewählten Delegierten des Landes-parteitages.
- (4) Auf der Delegiertenversammlung finden vier Wahlgänge in der genannten Reihenfolge statt:
  - a) Wahl der weiblichen Delegierten für den Bundesparteitag (Frauenliste),
  - b) Wahl der weiteren Delegierten für den Bundesparteitag (Offene Liste)
  - c) Wahl der weiblichen Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag (Frauenliste)
  - d) Wahl der weiteren Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag (Offene Liste).
- (5) Jeder der vier Wahlgänge wird auf dem Wahlzettel in vier Blöcke untergliedert: In Block 1 werden die (Ersatz-)Delegierten gewählt, die den Regierungsbezirk Stuttgart repräsentieren sollen, in Block 2 die (Ersatz-)Delegierten für den Regierungsbezirk Karlsruhe, in Block 3 die (Ersatz-)Delegierten für den Regierungsbezirk Freiburg, in Block 4 die (Ersatz-)Delegierten für den Regierungsbezirk Tübingen.
- (6) Jedes Mitglied des Landesverbands kann im Rahmen der Geschlechterquotierung in jedem der vier Blöcke kandidieren, auf Wunsch auch in mehreren Blöcken, unabhängig davon, in welchem Regierungsbezirk sein Wohnsitz liegt.
- (7) Bei jedem Wahlgang und für alle Blöcke sind sämtliche Mitglieder der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.
- (8) Wie viele (Ersatz-)Delegierte für jeden Regierungsbezirk (Block) zu wählen sind, wird durch den Landesvorstand entsprechend den Mitgliederzahlen in den Regierungsbezirken paarweise anhand des Divisorenverfahrens nach Adams (Divisorenreihe 0; 1; 2; 3;...) festgelegt.
- (9) Auf dem Wahlzettel dürfen innerhalb eines Blocks maximal so viele Ja-Stimmen abgegeben werden wie Kandidat/innen innerhalb dieses Blocks zu wählen sind. Werden innerhalb eines Blocks mehr Ja-Stimmen abgegeben, sind die für diesen Block abgegebenen Stimmen ungültig.
- (10) Gewählt sind diejenigen Kandidat/innen, die innerhalb eines Blocks die meisten Ja-Stimmen erhalten, sofern sie mindestens von 25 % der am Wahlgang teilnehmenden Abstimmenden gewählt wurden und mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten haben. Entfallen auf mehrere Kandidat/innen innerhalb eines Blocks gleich viele Ja-Stimmen,

entscheidet das Verhältnis von Ja- und Nein-Stimmen, ist auch dieses gleich, findet eine Stichwahl statt, führt auch diese zu keiner Entscheidung, entscheidet das Los.

- (11) Alternativ zu § 6 (9-10) kann die Versammlung beschließen, das Präferenzwahlverfahren nach § 5 anzuwenden.
- (12) Wurde ein/e Kandidat/in in mehreren Blöcken gewählt, gilt ihre/seine Wahl für denjenigen Block, in dem sie/er die höhere Zahl an Stimmen bzw. Erstpräferenzen erhalten hat. In den anderen Blöcken rücken andere Kandidat/innen entsprechend auf. Wird ein/e Kandidat/in in mehreren Blöcken mit jeweils gleich vielen Stimmen bzw. Erstpräferenzen gewählt, entscheidet das Los, für welchen Block ihre/seine Wahl angerechnet wird bzw. in welchem anderen Block ein/e andere/r Kandidat/in entsprechend aufrückt.
- (13) Gewählte Ersatzdelegierte vertreten im Verhinderungsfall die Delegierten innerhalb des jeweiligen Regierungsbezirks, für den sie gewählt wurden, und entsprechend der Geschlechterquotierung. Die Rangfolge der Vertretung entspricht der Zahl der erzielten Ja-Stimmen innerhalb des jeweiligen Blocks. Bei gleich vielen Ja-Stimmen innerhalb eines Blocks entscheidet das Verhältnis von Ja- und Nein-Stimmen, ist auch dieses gleich, entscheidet das Los. Bei Anwendung des Präferenzwahlverfahrens nach § 5 entscheidet die Reihenfolge, in der die Kandidat/innen innerhalb ihres Blocks die Quote erreicht haben.
- (14) Die Delegierten und Ersatzdelegierten aus dem Landesverband Baden-Württemberg sind vom Landesvorstand an den Parteivorstand zu melden.

## § 5 Optionales Präferenzwahlverfahren

- (1) Treten bei einer Wahl mindestens drei Kandidat/innen an und ist die Zahl der Kandidat/innen größer als die Zahl der zu vergebenden Sitze, so kann sich eine Versammlung im Sinne von § 2 (3) der Bundeswahlordnung dafür entscheiden, die Wahl mittels des nachfolgend geschilderten Präferenzwahlverfahrens durchzuführen. Dieses Verfahren bildet den Willen der Wähler/innen besonders differenziert, so präzise wie möglich und ohne eventuelle Verzerrungen durch taktisches Wahlverhalten ab. Es hat zudem den Vorteil, stets nur einen einzigen Wahlgang zu erfordern (=Zeitersparnis für die Versammlung), ist jedoch mit einem höheren Aufwand bei der Stimmenauszählung verbunden (=höherer Zeitaufwand für die Wahlkommission).
- (2) Der Antrag auf Anwendung des Präferenzwahlverfahrens muss spätestens unmittelbar nach Schließung der Kandidat/innenliste und noch vor Eintritt in die Wahl gestellt und durch die Versammlung mit einfacher Mehrheit angenommen werden.
- (3) Bei Anwendung des Präferenzwahlverfahrens vergeben die Wähler/innen auf ihrem Stimmzettel Nummern (Präferenzen) an die Kandidat/innen. Mit der Nummer 1 markieren die Wähler/innen jene Kandidat/in, den sie am stärksten bevorzugen (Erstpräferenz). Mit der Nummer 2 markieren sie jene Kandidat/in, die sie als Zweites bevorzugen (Zweitpräferenz), mit der Nummer 3 markieren sie jene Kandidat/in, den sie als Drittes bevorzugen (Drittpräferenz) und so weiter. Die nummerierten Kandidat/innen bilden die Präferenzfolge der Wähler/in. Die Wähler/innen können Präferenzen an beliebig viele Kandidat/innen vergeben.
- (4) Auf Stimmzetteln, die entgegen dieser Vorgaben statt Präferenzen Kreuze enthalten, werden die Kreuze jeweils als Erstpräferenz gewertet. Ausgelassene Präferenzen werden aufgerückt. Wenn ein Wähler mehreren Kandidaten die gleiche Präferenz gegeben hat, so werden die gleichrangigen Präferenzen durch Zufallsentscheidung in eine eindeutige Rangfolge gebracht.
- (5) Die Auszählung der Stimmen erfolgt in folgenden Schritten:
  - a) Die Anzahl der gültigen Stimmen wird ermittelt.
  - b) Die Anzahl der Stimmen, die genügt, um gewählt zu sein (Quote), wird wie folgt berechnet: Zunächst wird die Anzahl der gültigen Stimmen durch eins mehr als die Anzahl der zu vergebenden Sitze geteilt; eventuelle Nachkommastellen dieses Wertes werden ignoriert. Anschließend wird diese Zahl um 1 erhöht.
  - c) Für jede Kandidat/in wird die Anzahl der Erstpräferenzen ermittelt. Diese werden den Kandidat/innen als Stimmen gutgeschrieben.
  - d) Jede Kandidat/in, deren Stimmenzahl die Quote erreicht oder übersteigt, ist gewählt.
  - e) Hat eine gewählte Kandidat/in mehr Stimmen als die Quote beträgt, so sind die über die Quote hinausgehenden Stimmen überschüssig. Aus dem Stimmzettelstapel der gewählten Kandidat/in werden per Zufallsauswahl so viele Stimmzettel gezogen wie die Kandidat/in überschüssige Stimmen hat. Für jeden dieser ausgewählten Stimmzettel wird die nächste Kandidat/in in der Präferenzfolge der Wähler/in ermittelt, die weder bereits gewählt noch bereits ausgeschieden ist; die Stimme wird jeweils dieser Kandidat/in gutgeschrieben und der Stimmzettel zum Stapel dieser Kandidat/in hinzugefügt. Stimmzettel, deren Präferenzfolge erschöpft ist, werden auf einem gesonderten Stapel für nicht-übertragbare Stimmen abgelegt. Durch diese Übertragung überschüssiger Stimmen können weitere Kandidat/innen die Quote erreichen oder überschreiten und sind damit ebenfalls gewählt. Alle Stimmenüberschüsse sind zu übertragen. Haben mehrere Kandidat/innen einen Überschuss, so wird zunächst der größte Überschuss übertragen. Haben zwei oder mehr Kandidat/innen einen gleich großen Überschuss, so wird durch eine Zufallsauswahl entschieden, welcher Überschuss als erstes zu übertragen ist.
- (6) Sind so viele Kandidat/innen gewählt wie Sitze zu vergeben sind, ist die Wahl beendet.
- (7) Sind noch nicht so viele Kandidat/innen gewählt wie Sitze zu vergeben sind, so scheidet die Kandidat/in mit den wenigsten Stimmen aus. Haben zwei oder mehr Kandidat/innen gleichermaßen die wenigsten Stimmen, so scheidet jene dieser Kandidat/innen aus, die die wenigsten Erstpräferenzen hatte; hatten zwei oder mehr dieser Kandidat/innen gleich viele Erstpräferenzen, so wird durch eine Zufallsauswahl entschieden, welche dieser Kandidat/innen ausscheidet. Für jeden Stimmzettel, der zu diesem Zeitpunkt auf die ausgeschiedene Kandidat/in lautet, wird die nächste Kandidat/in in der Präferenzfolge der Wähler/in ermittelt, der weder bereits gewählt noch bereits ausgeschieden ist; die Stimme wird jeweils dieser Kandidat/in gutgeschrieben und der Stimmzettel zum Stapel dieser Kandidat/in hinzugefügt. Stimmzettel, deren Präferenzfolge erschöpft ist, werden auf einem gesonderten Stapel für nicht-übertragbare Stimmen abgelegt. Durch diese Übertragung von Stimmen können weitere Kandidat/innen die Quote erreichen oder überschreiten und sind damit ebenfalls gewählt. Hat eine Kandidat/in auf diese Weise die Quote erreicht, ist weiter nach § 1 (5e) zu verfahren, danach erneut nach § 1 (7), bis alle zu vergebenden Sitze besetzt sind. Sollten nach Abschluss dieses Verfahrens immer noch Sitze unbesetzt sein, so bleiben diese bis auf Weiteres unbesetzt, da eine Mehrheit der Versammlung die noch verbliebenen

Kandidat/innen als Bewerber/innen für diese Sitze ablehnt. In diesem Fall kann eine Nachwahl auf einer zukünftigen Versammlung stattfinden oder sobald sich weitere Bewerber/innen zu einer Kandidatur entschließen.

- (8) Die Ergebnisse der einzelnen Schritte der Auszählung sind genau zu protokollieren und der Versammlung bei der Bekanntgabe der Wahlergebnisse mitzuteilen.

## § 6 Delegiertenversammlungen auf Kreisverbandsebene

- (1) In Kreisverbänden, die die in § 14 Abs. 9 Satz 2 der Landessatzung genannten Voraussetzungen erfüllen, werden Kreisparteitage als Delegiertenversammlungen durchgeführt, falls dies durch die Mitgliederversammlungen von mindestens zwei Ortsverbänden beim Kreisvorstand beantragt wird. Der Antrag kann sich auf die einmalige oder auf die dauerhafte Durchführung aller Kreisparteitage als Delegiertenversammlungen beziehen.
- (2) Die Gesamtzahl der Delegiertenmandate im Kreisverband beträgt 22 bei Kreisverbänden mit weniger als 200 Mitgliedern, 26 bei Kreisverbänden ab 200 Mitgliedern, 30 bei Kreisverbänden ab 300 Mitgliedern und 34 bei Kreisverbänden ab 400 Mitgliedern.
- (3) Die Delegiertenmandate werden entsprechend den Mitgliederzahlen im Divisorenverfahren nach Adams (0;1;2;3;...) auf die Ortsverbände verteilt.
- (4) Die Delegierten von Kreisdelegiertenversammlungen werden von den Mitgliederversammlungen der Ortsverbände für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt, ebenso wie Ersatzdelegierte, die die Delegierten im Verhinderungsfall in der Reihenfolge der bei ihrer Wahl erzielten Stimmenzahl vertreten.  
Voraussetzung für die Wahl als Delegierter oder Ersatzdelegierter durch einen Ortsverband ist, dass das Mitglied dem Ortsverband angehört. Mindestens jedes zweite Delegiertenmandat des Ortsverbands ist durch eine Frau zu besetzen. Konnten nicht genügend Frauen als Delegierte gewählt werden, bleibt das jeweilige Delegiertenmandat vorübergehend unbesetzt, männliche Ersatzdelegierte können bis zu einer umgehend anzusetzenden Nachwahl die Vertretung übernehmen.
- (5) Nach Eingang eines Antrags gemäß § 6 Abs. 1 hat der Kreisvorstand unverzüglich die Zulässigkeit festzustellen, die Verteilung der Delegiertenmandate zu berechnen und den Ortsvorständen schriftlich mitzuteilen, dass die Ortsverbände binnen einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung die jeweilige Zahl der Delegierten zu wählen und dem Kreisvorstand schriftlich mitzuteilen haben. Im Anschluss daran beruft der Kreisvorstand die erste Kreisdelegiertenversammlung ein.
- (6) Kreisparteitage werden wieder als Kreismitgliederversammlungen durchgeführt, sobald weniger als zwei Ortsverbände eine Durchführung als Delegiertenversammlungen wünschen.
- (7) Die zusätzliche Einberufung von beratenden Kreismitgliederversammlungen bleibt unbenommen.

## Änderungen der Landesfinanzordnung

Antragsteller: Landesvorstand, Landessatzungskommission

- 1.1. Als § 1 Abs. 5 soll neu eingefügt werden:

*„Zur Prüfung der Finanzberichte des Landesverbands wählt der Landesparteitag für die Landesfinanzrevisionskommission mindestens drei Kassenprüfer/innen für eine Amtszeit von zwei Jahren.“*

Begründung: Die bisherige Erfahrung zeigt, dass mindestens drei Kassenprüfer/innen notwendig sind.

- 1.2. § 9 soll wie folgt geändert werden:

~~§9 Schlussbestimmungen und Übergangsregelungen~~

~~4. Diese Landesfinanzordnung tritt mit der Bildung der Partei DIE LINKE. Landesverband Baden-Württemberg in Kraft.~~

~~2. Der Landesvorstand beschließt die Zusammenführung und Anpassung der Haushaltspläne von Linkspartei und WASG für 2007 auf Vorschlag des Landesfinanzrats.~~

~~3. Die Kreisvorstände beschließen entsprechend die Zusammenführung und Anpassung ihrer Finanzplanungen in den Kreisen.~~

Begründung: Die Übergangsregelungen aus dem Parteibildungsprozess haben sich zeitlich erledigt.

- 1.3. Nur für den Fall, dass der Landesparteitag § 6 Abs. 3 der Landessatzung nicht wie vorgeschlagen ändert und auch in der Landeswahlordnung § 1 Abs. 1 nicht angenommen wird, muss § 2 Abs. 6 Satz 2 der Landesfinanzordnung gestrichen werden, um keine Widersprüche entstehen zu lassen:

*„Mitglieder, die ihre fälligen Beitragszahlungen bei Beginn eines Parteitages nicht nachweisen können, haben weder passives noch aktives Stimmrecht.“*